

MARKTGEMEINDE

Luftkurort



Gallspach

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 15.12.2016 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Gallspach stattgefundenen öffentlichen

6. Gemeinderatssitzung

Beginn: 19:30 Uhr

Anwesende

Bürgermeister	Dieter Lang	Freiheitliche Partei Österreich
Vizebürgermeister	Gerhard Mairhuber	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeindevorstand	Peter Rapp	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Alfred Metzger	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Alexander Greifeneder	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Friederike Kraus	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Franz Geßwagner	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Richard Gruber	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Gerlinde Mairhuber	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Ernst Lengauer	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeindevorstand	DI Dr. Peter Rohmoser	Sozialistische Partei Österreich
Gemeindevorstand	Astrid Schöftner	Sozialistische Partei Österreich
Gemeinderat	Klaus Aigner	Sozialistische Partei Österreich
Gemeinderat	DI Gunther Kolouch	Sozialistische Partei Österreich
Gemeinderat	Hermine Straßmair	Sozialistische Partei Österreich
Gemeinderat	Anton Zimmer	Sozialistische Partei Österreich
Gemeindevorstand	Maria Obermayr	Österreichische Volkspartei
Gemeindevorstand	Bernhard Lattner	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Bernhard Kogler	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Kurt Kreuzmayr	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Robert Palmstorfer	Österreichische Volkspartei
Gemeinderat	Eva Kalcher	Grünen
Gemeinderat	Mag.phil. Margarita Kaliwoda	Grünen
Gemeinderatsersatzmitglied	Markus Wiedemann	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderatsersatzmitglied	Fritz Breslmayr	Österreichische Volkspartei

	Robert Obermair	Amtsleiter
VB	Christine Krempl	Schriftführer

Abwesende

Gemeinderat	Harald Poplatnik	Freiheitliche Partei Österreich
Gemeinderat	Roland Mayrhauser	Österreichische Volkspartei

Gemäß § 48 der OÖ GemO übernimmt Bürgermeister Dieter Lang den Vorsitz und begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung (5. Gemeinderatssitzung) vom 29.9.2016 zur Einsicht aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung

1. Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des örtl. Prüfungsausschusses vom 12.12.2016
2. Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2017; Beratung u. Beschlussfassung
3. Erstellung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2017; Beratung u. Beschlussfassung
4. Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2017 – 2021; Beratung u. Beschlussfassung
5. Vertragsverlängerung mit Taxiunternehmen hinsichtlich Jugendtaxi; Beratung u. Beschlussfassung
6. Abänderung der Lustbarkeitsabgabe-Verordnung der Marktgemeinde Gallspach vom 17.12.2015; Beratung u. Beschlussfassung
7. Gründung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) „Förderer der Volksschule Gallspach“; Beratung u. Beschlussfassung
8. Erlassung einer neuen Feuerwehrtarifordnung 2016; Beratung u. Beschlussfassung
9. Einführung einer Förderung an Studenten als Mehrkostenzuschuss für das Semesterticket beim ÖV; Beratung u. Beschlussfassung

10. Grundstücksverkauf der Pz.Nr.: .115, KG Gallspach, an die Ehegatten Wilhelm und Monika Meindlhumer; Beratung u. Beschlussfassung
11. Löschung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens bei den Grundstücken 75/1, 75/2 und 70, KG Gallspach; Beratung u. Beschlussfassung
12. Verkauf von Einwohnereigenschaften an den Reinhaltverband Trattnachtal; Beratung u. Beschlussfassung
13. Vermietung der Wohnung im Freibadgebäude an Hr. Holger Gebetsroither und Abänderung des Pachtvertrages mit der BEL Gastro GmbH, Beratung u. Beschlussfassung
14. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.4, hinsichtlich einer Teilfläche der Liegenschaft Jahnstr. 17, Maximilian Scheibmayr; Beratung u. Beschlussfassung
15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Pfarrhofgründe“; Einleitung des Verfahrens; Beratung u. Beschlussfassung
16. Festlegung des Straßenbauprogrammes für das Jahr 2017; Beratung u. Beschlussfassung
17. Walfried Weingartner und Stefanie Schönberger; Beschwerdeentscheidung bzw. Übergabe an den Landesverwaltungsgerichtshof; Beratung u. Beschlussfassung
18. Bestellung eines neuen Amtsleiters ab 1.1.2018; Beratung u. Beschlussfassung
19. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 29.9.2016
20. Berichte des Bürgermeisters
21. Allfälliges

1.) Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des örtl. Prüfungsausschusses vom 12.12.2016

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Klaus Aigner, berichtet:
Seitens der Amtskasse wurde über die Sitzung des örtl. Prüfungsausschusses vom 12.12.2016 folgender Bericht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Zusammenfassender Bericht

Punkt 1 der TO.: Prüfung der Kassengebarung

Anlässlich der Prüfungsausschuss-Sitzung erfolgte die Überprüfung der Kassengebarung per 09.12.2016. Dabei konnten keine Mängel festgestellt werden.

Punkt 2 der TO.: Besprechung des Voranschlages 2017

Dem Prüfungsausschuss wurde der Voranschlagsentwurf 2017 samt Beilagen und AOH zur Einsichtnahme vorgelegt.
Die Ausgaben und Einnahmen des Ordentlichen und Außerordentlichen Haushaltes, sowie die Beilagen wurden von Kassenleiter Groisshammer erläutert.

Nach Durchsicht der Unterlagen konnten keine Mängel festgestellt werden.

Punkt 3 der TO: Prüfung der Gastschulbeiträge für VS und KG, inkl. Verträge mit Nachbargemeinden der Jahre 2014 bis 2016.

Dem Prüfungsausschuss wird die Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Meggenhofen aus dem Jahr 2013 vorgelegt. Weiters wird die Errechnung der Gastbeiträge für VS und KG erörtert und die Anzahl der Kinder (sowohl gemeindeeigene als auch gemeindefremde Kinder) der Jahre 2014 bis 2016 angegeben.

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Punkt 4 der TO: Prüfung der abgerechneten Essen der Schülerausspeisung, der Tarife inkl. GV und GR Beschlüsse der Jahre 2014 bis 2016.

Dem Prüfungsausschuss wird anhand der Gebührenfestsetzung der Voranschläge 2014 - 2016 die Höhe der Tarife für Schülerportionen und Erwachsenenportionen erläutert. Weiters wird von Kassenleiter Groisshammer bekannt gegeben, dass keine weiteren Beschlüsse aufliegen.

Mitglied Kreuzmayr fragt nach, ob die früher übliche Praxis Essen für Familienangehörige mitzunehmen noch besteht. Dies konnte von Kassenleiter Groisshammer verneint werden. Es gab hierzu im September 2016 eine Mitteilung, dass dies nicht gestattet ist.

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Punkt 5 der TO: Allfälliges

Mitglied Kreuzmayr fragt nach ob bezüglich Abgabenschuldnern schon etwas unternommen wurde. Von Kassenleiter Groisshammer konnte berichtet werden, dass es bereits zahlreiche Gespräche geführt wurden, dies jedoch auch von Bgm. Lang in der letzten GR-Sitzung bereits erläutert wurde.

Nachdem keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Obmann um 20:45 Uhr die Prüfungsausschusssitzung.

Beschlussantrag: Der vorliegende Prüfbericht wolle zur Kenntnis genommen werden.

Wortmeldungen liegen nicht vor und lässt der Bürgermeister abstimmen.

Beschluss: Der vorliegende Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 12.12.2016 wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

2.) Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für das Finanzjahr 2017; Beratung u. Beschlussfassung

Seitens der Amtskasse liegt folgender Bericht vor, erklärt der Bürgermeister:

Wasseranschlussgebühr

letzte Änderung am 01.01.2016

ab 1. 1. 2016:	Mindestanschlussgebühr	€ 2.114,20 (1.922,--)	incl. 10 % MWSt.
	pro m ²	€ 14,09 (12,81)	incl. 10 % MWSt.

Mit Erlass des Amtes der o. ö. Landesregierung vom 11.07.2005, Gem-300037/11-2005-Sec, wurden die Förderungsrichtlinien für den Bau kommunaler Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen bekannt gegeben. Entsprechend diesem Beschluss wurden die

Mindestsätze für die Anschlussgebühren für 2017 festgelegt und im Voranschlagserlass vom 24. November 2016, IKD(Gem)-511001/446-2016-Pra/Kai/Ws, bekannt gegeben:

ab 1. 1. 2017:	Mindestanschlussgebühr	€ 2.127,40 (1.934,--)	incl. 10 % MWSt.
	pro m ²	€ 14,18 (12,89)	incl. 10 % MWSt.

Wasserbezugsgebühr

letzte Änderung ab 01. 01. 2016

derzeit gültig: € 1,62 (1,47) incl. 10 % Mehrwertsteuer

Übersicht der letzten Jahre lt. Rechnungsabschluss:

2012	Überschuss	€ 131.013,61
2013	Überschuss	€ 134.909,60
2014	Überschuss	€ 63.204,05
2015	Überschuss	€ 53.360,34
2016	Überschuss	€ 57.000,00

Im Jahr 2016 wurden rund 136.000 m³ Wasser verbraucht. Die Oö. Landesregierung hat in der Sitzung am 19.10.2015 beschlossen, die Anhebung der Mindestbezugsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen 12 Monaten festzusetzen, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung der VPI 1986 unter 2 %, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2 % erhöht.

Demnach ergibt sich für das Jahr 2015 folgende Benützungsg Gebühr:

Wasserbezugsgebühr ab 1.1.2017 € 1,65 (1,50) pro m³ Wasser incl. 10 % MWSt.

Zählermiete

letzte Erhöhung ab 1. 1. 2016

derzeit: €	3,00 (2,73)	incl. MWSt. pro Quartal für 3 m ³ Zähler
	€ 3,90 (3,55)	incl. MWSt. pro Quartal für 7 m ³ Zähler
	€ 6,00 (5,49)	incl. MWSt. pro Quartal für 20 m ³ Zähler
	€ 90,00 (81,82)	incl. MWSt. pro Quartal für Verbund-Zähler
	€ 134,20 (122,00)	incl. MWSt. pro Quartal für 40 m ³ Zähler

Die Wasserzähler werden alle 5 Jahre ausgetauscht. Es ergibt sich demnach folgende Kostenrechnung (netto):

Kostenrechnung für 3 m³ Wasserzähler

Einnahmen	€ 54,60
Kosten Austauschzähler	€ 18,00
Aus- und Einbau Wasserzähler	€ 34,00
Überschuss bei 3 m ³ Wasserzähler	€ 2,60

Kostenrechnung für 7 m³ Wasserzähler

Einnahmen	€ 71,00
-----------------	---------

Kosten Austauschzähler	€ 35,70
Aus- und Einbau Wasserzähler	€ 34,00
Überschuss bei 7 m ³ Wasserzähler	€ 1,30

Kostenrechnung für 20 m³ Wasserzähler

Einnahmen	€ 109,80
Kosten Austauschzähler	€ 52,80
Aus- und Einbau Wasserzähler	€ 34,00
Überschuss bei 20 m ³ Wasserzähler	€ 23,00

Kostenrechnung für 40 m³ Wasserzähler

Einnahmen	€ 2.440,00
Kosten Austauschzähler	€ 2.181,82
Aus- und Einbau Wasserzähler	€ 34,00
Überschuss bei 40 m ³ Wasserzähler	€ 224,18

Kostenrechnung für Verbund-Wasserzähler

Einnahmen	€ 1.636,40
Kosten Austauschzähler	€ 1.313,00
Aus- und Einbau Wasserzähler	€ 34,00
Überschuss bei Verbund-Wasserzähler	€ 289,40

Bei der Zählermiete ist derzeit bei allen Zählergrößen Kostendeckung gegeben, sodass hier eine Erhöhung nicht notwendig erscheint.

Kanalanschlussgebühr

letzte Erhöhung ab 1.1.2016

derzeit gültig: Mindestgebühr € 3.527,70 (3.207,00) incl. 10 % MWSt.
 pro m² € 23,52 (21,38) incl. 10 % MWSt.

Mit Erlass des Amtes der o. ö. Landesregierung vom 11.07.2005, Gem-300037/11-2005-Sec, wurden die Förderungsrichtlinien für den Bau kommunaler Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen bekannt gegeben. Entsprechend diesem Beschluss wurden die Mindestsätze für die Anschlussgebühren 2014 festgelegt und im Voranschlagserlass vom 24. November 2016, IKD(Gem)-511001/446-2016-Pra/Kai/Ws, bekannt gegeben:

ab 1. 1. 2017: Mindestgebühr € 3.548,60 (3.226,00) incl. 10 % MWSt.
 pro m² € 23,66 (21,51) incl. 10 % MWSt.

Kanalbenützungsg Gebühr

letzte Änderung ab 1. 1. 2015

derzeit gültig: € 4,00 (3,64) incl. 10 % MWSt. pro m³ Wasserverbrauch

Übersicht über die letzten Jahre lt. Rechnungsabschluss:

2011	Überschuss	€ 113.938,14
2012	Überschuss	€ 111.737,52
2013	Überschuss	€ 86.507,76
2015	Überschuss	€ 62.770,05

2016 Überschuss € 118.100,00

Seit dem Jahr 1993 wird die Kanalbenützungsgebühr nur vom Wasserverbrauch berechnet. Die Oö. Landesregierung hat in der Sitzung am 19.10.2015 beschlossen, die Anhebung der Mindestbezugsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen 12 Monaten festzusetzen, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung der VPI 1986 unter 2 %, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2 % erhöht.

Kanalbenützungsgebühr ab 1.1.2017 € 4,05 (3,68) pro m³ Wasser incl. 10 % MWSt.

Müllabfuhrgebühr:

letzte Änderung ab 1.1.2013

Gefäß	Gebühr in € incl. 10 % MWSt.	Gebühr in € excl. 10 % MWSt.
Tonne 90 Liter	10,70	9,73
Tonne 120 Liter	14,30	13,00
Container 800 Liter	95,20	86,55
Container 1100 Liter	130,80	118,91
Müllsack 60 Liter	8,90	8,09

Übersicht über die letzten Jahre:

2011 Überschuss	€ 49.402,00
2012 Überschuss	€ 51.846,02
2013 Überschuss	€ 61.253,36
2014 Überschuss	€ 61.775,11
2015 Überschuss	€ 79.475,43
2016 Überschuss	€ 41.400,00

Auch im Jahr 2016 ist ohne Erhöhung der Gebühren mit einem Überschuss zu rechnen. Aus diesem Grunde erscheint es nicht unbedingt erforderlich, die Müllabfuhrgebühren zu erhöhen. Sollte dennoch eine Indexanpassung der Gebühren gemacht werden, welche seitens der Bezirkshauptmannschaft immer wieder vorgeschlagen wird, würde sich nachstehende Berechnung ergeben:

VP2005: 09/2016 = 122,7 Punkte > 10/2014 = 120,6 Punkte > Steigerung 2,1 Punkte = 1,7 %

Die Wasser- und Kanalgebühren wurden um 2 % erhöht. Auch diese Erhöhung können bei den Müllabfuhrgebühren vorgenommen werden:

Dadurch würden sich folgende neuen Gebühren ergeben:

Gefäß	Gebühr in € incl. 10 % MWSt. Erhöhung 2 %	Gebühr in € excl. 10 % MWSt. Erhöhung 2 %
Tonne 90 Liter	10,90	9,91
Tonne 120 Liter	14,50	13,18
Container 800 Liter	96,90	88,09
Container 1100 Liter	132,00	120,00
Müllsack 60 Liter	9,10	8,27

Verkehrsflächenbeitrag

letzte Erhöhung ab 1. 1. 2011

derzeit gültig: € 72,00 der Berechnungsgrundlage

Entsprechend der O.ö. Einheitssatz-Verordnung 2011, LGBl. Nr. 81/2010, wurde der Einheitssatz für die Berechnung des Beitrages zu den Kosten der Herstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche der Gemeinde nach den Durchschnittskosten der Herstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche mit mittelschwerer Befestigung einschließlich der Niveaueherstellung und der Oberflächenentwässerung mit € 72,00 pro Quadratmeter festgesetzt.

Naturerlebnisbad

Letzte Erhöhung 22.03.2016

VPI 10/2015 110,9 Punkte
 09/2016 112,0 Punkte
 Steigerung 1,1 Punkte = 1 %

<u>Erwachsene:</u>	€
Tageskarte	4,00
Eintritt ab 16 Uhr	2,50
Eintritt bis 13 Uhr mit 2 Std.-Zeitkarte (Erlag € 3,80)	2,00
Saisonkarte	50,00
<u>Kinder 6 bis 15 Jahre, sowie Schüler, Studenten, Präsenz-dienst, Zivildienst und Menschen mit Beeinträchtigungen jeweils nur mit Ausweis:</u>	
Tageskarte	2,00
Eintritt ab 16 Uhr	1,50
Eintritt bis 13 Uhr mit 2 Std.-Zeitkarte (Erlag € 1,80)	1,30
Saisonkarte	25,00
<u>Ermäßigungskarten:</u>	
Saisonfamilienkarte ¹⁾	90,00
Schulklassen während des Unterrichtes pro Person	1,30
Familientarif Erwachsener ²⁾	3,40
Familientarif Kinder ²⁾	1,50
<u>Einsätze und Mieten:</u>	
Schlüsseleinsatz	20,--
Miete Liegenschränk pro Woche (Erlag € 18,00)	5,--
Miete Liegenschränk pro Saison	18,--

¹⁾ Ermäßigung wird nur mit gültiger Familienkarte des Landes OÖ gewährt. Schüler im Alter von 6 bis 18 Jahre sind im Familientarif inkludiert.

²⁾ Ermäßigung wird nur mit gültiger Familienkarte des Landes OÖ gewährt, wenn mindestens eine Erwachsenen- und eine Kinderkarte, für die auf der Familienkarte eingetragenen Personen, gleichzeitig gekauft werden.

Zu vorstehender Indexaufwertungsrechnung der Badegebührentarife wird von der Aufsichtsbehörde stets angeregt, die Gebühren indexmäßig anzugleichen, damit es zu keiner Schwächung der Einnahmen im Verhältnis zu den Ausgaben kommt. Da die Freibadtartef in der

Saison 2016 erhöht wurden, ergibt sich eine Indexanpassung von 1 %. Eine Erhöhung der Eintrittsgebühren erscheint lt. Index nicht notwendig. Es könnte jedoch überlegt werden, eine Vorverkaufsaktion mit entsprechender Ermäßigung für die Saisonkarten anzubieten. Diese könnte wie folgt aussehen:

20 % Ermäßigung für Saisonkarten in der Zeit vom 03.04. – 13.04.2017
Dies wäre der Zeitraum von zwei Wochen vor Ostern.

Lustbarkeitsabgabe

Letzte Änderung gültig ab 1.1.2016:

derzeit gültig:

Kartenabgabe	15 v.H. des Preises oder Entgeltes
bei Foto und Filmvorführungen	10 v.H. des Preises oder Entgeltes
Spielapparate	
pro Apparat und Monat	€ 10,00
bei Spielhallen mit mehr als 8 Apparaten	
pro Apparat und Monat	€ 20,00
Wettterminals	
Pro Apparat und Monat	€ 150,00

Hundeabgabe

letzte Erhöhung ab 1. 1. 2014

derzeit gültig: € 40,00 pro Hund
€ 20,00 pro Wachhund

Von Seiten der BH-Grieskirchen wurde mit E-Mail vom 16.11.2015 mitgeteilt, dass der Bezirksdurchschnitt bei der Hundeabgabe wie folgt festgestellt wurde:

€ 21,12 pro Hund (Minimalwert: € 17,-- / Maximalwert: € 50,--)
€ 14,80 pro Wachhund (Minimalwert: € 2,-- / Maximalwert: € 25,--)

Marktstandgebühren

derzeit gültig: € 1,50 pro Laufmeter

2011 Überschuss	€ 238,50
2012 Überschuss	€ 207,00
2013 Überschuss	€ 217,50
2014 Überschuss	€ 39,00
2015 Überschuss	€ 39,00

Durch die Einnahmen an den Markttagen sind die Ausgaben für die Reinigung derzeit gedeckt.

Gemeindesteuern

Bei folgenden Gemeindesteuern werden die höchsten Steuersätze bereits angewendet. Eine Erhöhung ist daher nicht möglich:

Grundsteuer A 500 % des Steuermessbetrages
 Grundsteuer B 500 % des Steuermessbetrages

Schülerausspeisung

letzte Erhöhung ab 1. 1. 2016

derzeit gültig: Kinder € 3,00 (2,73) incl. 10 % MWSt.
 Erwachsene € 4,10 (3,73) incl. 10 % MWSt.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft wurde anlässlich der Gebarungsprüfung auch hier festgestellt, dass die Indexanpassung beibehalten werden soll.

VP2005: 09/2016 = 122,7 Punkte > 10/2015 = 121,4 Punkte > Steigerung 1,3 Punkte = 1,1 %

Unter Berücksichtigung einer Anpassung von 1,1 % würde sich, unter Beachtung der kaufmännischen Rundung, keine Änderung ergeben:

Entsprechend dem Voranschlagserlass des Landes OÖ ist als zumutbares Mindestentgelt für eine Schüler- bzw. Kinderportion € 2,86 (2,60), incl. 10 % MWSt., und für Erwachsene (Lehrer, Gemeindebedienstete) € 3,63 (3,30), incl. 10 % MWSt., angeführt. Grundsätzlich wäre die Schülerausspeisung kostendeckend zu führen, was jedoch nicht erreicht wird. Es wäre in diesem Zusammenhang eine Erhöhung des Portionspreises für Erwachsene auf € 4,50 denkbar.

Ab 1.1.2017 gültig: Kinder € 3,00 (2,73) incl. 10 % MWSt.
 Erwachsene € 4,50 (4,09) incl. 10 % MWSt.

Essen auf Rädern

letzte Erhöhung ab 1. 1. 2015

derzeit gültig: € 6,40 pro Portion

Von Seiten des Marienheimes wurde keine Preiserhöhung bei den Portionen bekannt gegeben. Ab dem Jahr 2015 wurde die Zustellungsgebühr auf € 0,90 erhöht. Bei einer Erhöhung um 1 % (Verbraucherpreisindexsteigerung 2015 – 2016) würde sich keine Änderung ergeben.

	derzeitiger Portionspreis	Portionspreis- und Indexanpassung
Portionspreis ab Marienheim	€ 5,40	€ 5,40
Zustellung	€ 0,90	€ 0,90
Verwaltungskostenbeitrag	€ 0,10	€ 0,10
Preis pro Portion:	€ 6,40	€ 6,40

Begleitpersonal Kindergartenbus

Für die Begleitperson beim Kindergartenkindertransport wird derzeit ein Betrag von € 10,00 (incl. 10 % MWSt) eingehoben. Im Voranschlagserlass für das Jahr 2015 wurde festgelegt, dass die dafür anfallenden Aufwendungen kostendeckend auf die Eltern umzulegen sind. Als zumutbarer Kostenersatz ist im Jahr 2017 ein Mindestbetrag von € 10,00 (incl. 10. % MWSt.) je Kind und Monat vorzusehen.

Werkbeitrag Kindergarten

derzeit gültig lt. Tarifordnung vom 10.03.211: € 7,-- (incl. 10 % MWSt.) pro Kind
 50 % Geschwisterabschlag für das 2. Kind im Kindergarten
 100 % Geschwisterabschlag für jedes weitere Kind im Kindergarten

Gemäß § 12 der OÖ Elternbeitragsverordnung werden die Betreiber der Kinderbetreuungseinrichtungen ermächtigt, Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal € 105,-- (excl. 10 % MWSt.) einzuheben. Der widmungsgemäße Nachweis ist jährlich für die Eltern Einsicht bar darzustellen. Die Verwendung dieses Beitrages ist klar definiert und es dürfen keine Überschüsse dem Kindergartenbetrieb zugeführt werden. Mit dem festgesetzten Werkbeitrag wird derzeit das Auslangen gefunden.

Werkbeitrag ab 1.1.2015:

Beitrag pro Monat: € 7,-- (incl. 10 % MWSt.) pro Kind
 50 % Geschwisterabschlag für das 2. Kind im Kindergarten
 100 % Geschwisterabschlag für jedes weitere Kind im Kindergarten

Beschlussantrag:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 6.12.2016 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, folgende Änderungen vorzunehmen:

Bei der **Wasseranschlussgebühr** wären die Mindestgebühren des Landes OÖ vorzusehen:

pro m ² der Bemessungsgrundlage	€ 14,18 (12,89)	incl. 10 % MWSt
mindestens jedoch	€ 2.127,40 (1.934,00)	incl. 10 % MWSt

Bei der **Wasserbezugsgebühr** wären die Mindestgebühren des Landes OÖ (Erhöhung um 2 %) vorzusehen.

€ 1,65 (1,50) pro m³ Wasser verbrauchten Wasser incl. 10 % MWSt.

Bei der **Kanalanschlussgebühr** wären die Mindestgebühren des Landes OÖ vorzusehen:

pro m ² der Bemessungsgrundlage	€ 23,66 (21,51)	incl. 10 % MWSt
mindestens jedoch	€ 3.548,60 (3.226,00)	incl. 10 % MWSt

Bei der **Kanalbenützungsg Gebühr** wären die Mindestgebühren des Landes OÖ (Erhöhung um 2 %) vorzusehen.

€ 4,05 (3,68) pro m³ Wasser verbrauchten Wasser incl. 10 % MWSt

Die Saisonkarten beim **Naturerlebnisbad** sollen zwei Wochen vor Ostern (Ostergeschenke), das ist im Jahr 2017 in der Zeit vom 03.04. – 13.04. 2017, um 20 % ermäßigt werden.

Bei der **Schülerspeisung** soll der Portionspreis für Erwachsene auf € 4,50 (4,09) incl. 10% Mehrwertsteuer angehoben werden.

Bgm. Lang eröffnet die Debatte.

GR Breslmayr fragt, ob es für Gewerbebetriebe Vergünstigungen bei Wasser- und Kanalanschlussgebühren gibt?

Dazu antwortet der Amtsleiter, dass es dabei auf das Verhältnis der Anschlussgebühren zur Betriebsgröße ankommt und das genau geregelt ist.

GR Kreuzmayr findet den Ausdruck „moderate Erhöhung von 2 %“ nicht richtig, da es sich dabei um das 3-fache der Inflation handelt.

Bgm. Lang erklärt, dass die Erhöhung vom Land OÖ vorgeschrieben ist.

GV DI Dr. Rohrmoser ersucht, die Saisonkartenaktion vor Ostern in der Zeitung hervorragend zu bewerben. Er findet diese Aktion sehr gut.

Dazu fragt GR Zimmel an, ob auch Auswärtige diese Aktion in Anspruch nehmen können.

Die Aktion wird man nicht überregional bewerben, aber es kann sein, dass auch Auswärtige sich in diesem Zeitraum Saisonkarten kaufen, stellt der Bürgermeister fest.

GV DI Dr. Rohrmoser erklärt zur Erhöhung der Kosten bei der Schülerausspeisung, dass sich die Erhöhung nur auf die Erwachsenen Essen bezieht und nicht auf die der Kinder. Notwendig ist sie wegen des Abganges.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor und lässt der Bürgermeister abstimmen.

Beschluss: Über Antragsbeschluss des Gemeindevorstandes werden folgende Gebühren und Abgaben für das Jahr 2017 entsprechend obiger Beschreibung im Beschlussantrag abgeändert:
die Wasseranschlussgebühr, die Wasserbezugsgebühr, die Kanalanschlussgebühr, die Kanalbenutzungsgebühr, die Saisonkarten beim Naturerlebnisbad und die Schülerausspeisung.
Alle anderen Gebühren und Hebesätze bleiben für das Finanzjahr 2017 unverändert.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

3.) Erstellung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2017; Beratung u. Beschlussfassung

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2017 wurde vom Bürgermeister erstellt und liegt im Entwurf vor, so der Vorsitzende. Der Voranschlagsentwurf ist vom 30.11.2016 bis 15.12.2016 öffentlich kundgemacht.

Ordentlicher Haushalt	Voranschlag 2017
Einnahmen	5.278.800,00
Ausgaben	5.278.800,00
Überschuss/Abgang:	0,00

Außerordentlicher Haushalt:

Voranschlag 2017	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang:
Volksschulsanierung	0,00	0,00	0
Volksschulsanierung – Zwischenfinanz.	0,00	0,00	0
Sportplatzbau	10.000,00	10.000,00	0
Straßenbau	220.000,00	220.000,00	0
Wasserleitungsbau	20.000,00	20.000,00	0
Kanalbau BA 10	100.000,00	100.000,00	0
Kanalbau BA 11 – Leitungskataster	87.000,00	87.000,00	0
Summe	437.000,00	437.000,00	0,00

Erläuterungen zur Budgetentwicklung 2017

a) Ordentlicher Haushalt

Bei der Erstellung des Voranschlages war es wiederum notwendig, äußerst sparsam zu kalkulieren. Nur dadurch war es möglich, den ordentlichen Haushalt auszugleichen. Die Zuführungen zu den außerordentlichen Vorhaben erfolgten im unbedingt notwendigen Ausmaß, wie dies in den genehmigten Finanzierungsplänen vorgesehen ist.

Die Erstellung eines Ortsentwicklungskonzeptes ist für 2017 vorgesehen. Entsprechende Mittel wurden vorgemerkt.

Für die Sanierung des Bodens im Leseraum wurden entsprechende Mittel vorgesehen.

Im Naturbad Gallspach ist die Sanierung des Sprungturmes, des Wasserspielplatzes oder der Brücke vorgesehen.

Für die Gallspacher Feuerwehren wurde durch den Gemeinderat die Einführung eines Globalbudgets beschlossen. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Beträge ist jährlich im Rahmen der Voranschlagserstellung festzulegen. Im Finanzjahr 2016 war bei der Feuerwehr Gallspach ein Betrag von € 8.000,--, bei der FF Enzendorf ein solcher von € 7.000,-- und der Volksschule ein Budget von € 16.000,-- vorgesehen. Im Jahr 2017 sollen € 9.000,-- für die FF Gallspach und € 8.000,-- für die FF Enzendorf und € 16.000,- für die Volksschule an Globalbudgets bereitgestellt werden. Diese Erhöhung ist auf den Ankauf von Einsatzbekleidung zurückzuführen, welche im Wesentlichen durch Zuschüsse abgedeckt ist.

Die Freiwillige Feuerwehr Gallspach stellte ein Ansuchen an die Gemeinde um einen Zuschuss für den Zubau zum Feuerwehrhaus. Der vom Gemeinderat beschlossene Jahresanteil ist ebenfalls im Voranschlag vorgesehen.

Die Zuführungen zu den außerordentlichen Vorhaben erfolgten im unbedingt notwendigen Ausmaß, bzw. wie dies in den genehmigten Finanzierungsplänen vorgesehen ist.

Seit 2003 wird vorgeschrieben, dass die Überschüsse und Fehlbeträge der ausgegliederten Betriebe wie Ortswasserleitung, Abwasserentsorgung und Florianihof auch in der Buchhaltung dargestellt werden. Laut Voranschlag ergibt sich ein Überschuss von € 140.700,00, welcher sowohl bei den entsprechenden Vorhaben auf der Ausgabenseite, als auch unter dem Abschnitt 914 in den Einnahmen veranschlagt worden ist.

b) außerordentlicher Haushalt

Die Finanzierung der Volksschulsanierung erfolgte entsprechend dem genehmigten Finanzierungsplan. Dabei war es 2015 notwendig ein Bankdarlehen in der Höhe von EUR 650.000,00 aufzunehmen. Außerdem erfolgt die Auszahlung der in Aussicht gestellten Landeszuschüsse in der Höhe von € 1.266.000,00 erst in den Jahren 2018-2022. Im Jahr 2017 sind keine Einnahme und Ausgaben zu erwarten.

Für die Errichtung eines Parkplatzes im Bereich der Sportanlage Gallspach erfolgte der Ankauf eines Grundstückes. Im Jahr 2017 soll mit den Planungsarbeiten begonnen werden.

Für das Straßenbauprogramm liegt ein genehmigter Finanzierungsplan vor. Dieser sieht für die Jahre 2017 bis 2019 entsprechende, bereits in Aussicht gestellte Landesmittel vor. Der Straßenbau soll jedoch auch die weiteren Jahre fortgeführt werden. Da diesbezüglich noch keine Zuschussmittel in Aussicht gestellt wurden, beschränkt sich die Finanzdarstellung lediglich auf die Eigenmittel der Marktgemeinde Gallspach.

Beim Wasserleitungsbau ist in den kommenden Jahren kein größeres Bauvorhaben geplant. Hingegen wird beim Kanalbau der Bauabschnitt 10 fortgesetzt. Auch wird der Bauabschnitt 11 – Leitungskataster abgeschlossen. Es handelt sich hierbei um eine Vorgabe des Landes, welches einen Zeitplan für die notwendigen Überprüfungen des Kanalnetzes verlangt. Bei dieser Gelegenheit soll gleichzeitig ein förderfähiger Kataster für den Bestand der Kanäle (BA 01-BA 09) sowie der Wasserleitung erstellt werden.

Kassenkredit:

Der Kassenkredit soll im Finanzjahr 2017 mit € 450.000,-- festgesetzt werden.

Abweichungen:

Gemäß § 14 und § 73 GemHKRO sind Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Voranschlags, die von den bisherigen Voranschlagsbeträgen um mehr als 10 % des veranschlagten Betrages und zugleich um € 10.000,-- abweichen, bzw. Unterschiedsbeträge im Rechnungsabschluss 2016, die mehr als 10 % des veranschlagten Betrages und zugleich € 10.000,-- überschreiten, zu erläutern.

Steuerhebesätze:

Die Steuern- und Abgabehebesätze werden vom Gemeinderat in der Sitzung am 15.12.2016 behandelt und beschlossen und sind ab 1.1.2017 rechtskräftig.

Dienstpostenplan:

Der derzeit gültige Dienstpostenplan wurde vom Gemeinderat am 29.09.2016 beschlossen.

Personalkosten:

Die Personalkosten betragen € 1.126.200,-- und somit 21,33 % der ordentlichen Einnahmen.

Beschlussantrag:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 6.12.2016 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, vorliegenden Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2017, den Kassenkredit für 2017, den %-Satz der zu erläuternden Abweichungen, die Steuerhebesätze, sowie den Dienstpostenplan zu beschließen.

Bgm. Lang eröffnet die Debatte.

GR Kalcher berichtet, dass in der GRÜNEN-Fraktion das Budget gründlich durchgearbeitet wurde. Auch im Prüfungsausschuss wurde der Voranschlag durchbesprochen und sie stellt fest, dass sorgfältig gearbeitet wurde. Dadurch wird dem Budget auch zugestimmt.

GR DI Kolouch erklärt, dass bei der Instandhaltung Straßenbau € 57.000 vorgesehen sind. Das ist rund 1/3 des gesamten Straßenbaubudgets. Bei den Erläuterungen steht Sanierung des Hauptplatzes.

Bgm. Lang berichtet, dass rund um den Brunnen am Hauptplatz massive Absenkungen passiert sind und diese saniert werden müssen, samt Pflasterung. Das ist darin enthalten. Auch die Sanierung der Straßen durch das Aufbringen von Spritzdecken ist darin enthalten. Wo diese notwendig werden, wird mit dem Bauhof vorher abgesprochen.

GV DI Dr. Rohrmoser fragt, ob die Absenkungen am Hauptplatz auf einen Wasserschaden hinweisen?

Der Bauhofleiter hat sich das natürlich schon angesehen, konnte aber keinen offensichtlichen Schaden feststellen, antwortet der Bürgermeister.

GR Mag. Kaliwoda fragt hinsichtlich der Ortsentwicklung an, da ein Betrag von € 32.000 eingeplant wurde?

Bgm. Lang berichtet, dass es ein Angebot von jemanden gibt und daher wurden die Kosten auf € 15.000 geschätzt. Das ist nur ein Richtwert. Es wird natürlich Vorstandssitzungen geben hinsichtlich der Ortsplanung bzw. auch eine Klausur und eine Planung. Somit wurden jetzt einmal rund € 30.000 vorgesehen. Für das Projekt selbst muss dann ein Finanzierungsplan erstellt werden.

GR Mag. Kaliwoda stellt fest, dass ihre Anregung hinsichtlich Sanierung des Bodens im Leseraum aufgenommen wurde.

Dazu hält Bgm. Lang fest, dass auch die Beamerwand im Leseraum schon montiert wurde.

GV Obermayr merkt positiv an, dass für das Ortsbild Geld vorgesehen wurde. Auch die Vogelvoliere im Naturpark wird saniert. Sie hält fest, wenn man Projekte ausgearbeitet hat, sollte man mit der Sanierung bzw. Umsetzung warten, bis man eine Förderung dafür erhält.

Der Vorsitzende berichtet, dass gemeinsam mit einem Landesbediensteten, dem Bauhofleiter, dem Amtsleiter und dem Bauamtsleiter eine Begehung stattgefunden hat. Dabei wurde seitens des Landesbediensteten vermittelt, dass wir einen wunderbaren Naturpark haben. Er hat Vorschläge gemacht, wo man mit Förderungen Maßnahmen durchführen könnte. Per E-Mail wurde auch mit dem Mostlandl Kontakt hergestellt hinsichtlich Förderung. Auch dort wurde Interesse an dem Projekt gezeigt. Wir werden natürlich versuchen alle Förderungen zu erhalten, die möglich sind.

Für die Betreuung der Vögel im Voliere hat sich jemand gemeldet und bereit erklärt, diese ab dem Frühling zu übernehmen. Derzeit sind die Vögel bei einem Kleintierzüchter untergebracht und kann zwischenzeitlich die Sanierung der Voliere gemacht werden.

GV DI Dr. Rohrmoser meint, dass die Begehung auch für die anderen Fraktionsvertreter interessant gewesen wäre.

Diese ist sehr kurzfristig erfolgt, antwortet der Vorsitzende.

GV Lattner erkundigt sich hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben bei der Krabbelstube auf Seite 23 des Budgets.

Dazu erklärt der Amtsleiter, dass die Personalkosten aufgrund der Beschäftigungen hochgerechnet wurden. Da nun auch eine 2. Krabbelstube geführt wird, sind diese höher.

GV Lattner fragt weiters, ob man das 2. Baugrundstück am Höhenweg aus der Infrastruktur für den Kurort genommen hat?

AL Obermair erklärt, dass man heuer ja 1 Grundstück verkauft hat. Da für 2017 keine Maßnahmen hinsichtlich Infrastruktur geplant sind, wurde überlegt, den 2. Grund derzeit nicht zu verkaufen.

GV Lattner möchte wissen, ob durch den Verkauf von Einwohnereigenschaften an den Reinhalteverband auch die Haftungen sinken?

Dazu berichtet GR Geßwagner, dass darüber bei der letzten Sitzung des RHV gesprochen wurde. Dabei wurde festgelegt, dass die bestehenden Haftungen noch wie bisher beibehalten werden bis zur nächsten Wahl. Danach können auch bestehende Haftungen angepasst werden.

GV DI Dr. Rohrmoser fragt an, warum im Jahr 2016 und 2017 ein erhöhter Wert bei der Förderung der Musikpflege angeführt ist?

AL Obermair antwortet, dass es sich dabei um die Miete und die Betriebskosten sowie um die normale Förderung der Marktmusikkapelle handelt.

GR Kreuzmayr fragt an, warum für das Leaderprojekt noch nichts im Budget enthalten ist?

Dazu erklärt der Bürgermeister, dass man im Jahr 2017 erst mit der Planung beginnt. Aufgrund dessen ist dann ein Finanzierungsplan zu erstellen, der genehmigt werden muss.

GR Kreuzmayr hält fest, dass dann die Sanierung der Voliere nicht darin enthalten sein wird.

Die Vogelvoliere wird in Eigenregie durch den Bauhof saniert, damit es wieder in Betrieb genommen werden kann, erklärt der Bürgermeister.

GV DI Dr. Rohrmoser hält fest, dass hinsichtlich eines Leaderprojektes nicht die Gemeinde ein Ansuchen stellen kann, sondern ein Verein, etc.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor und lässt der Bürgermeister über den Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschluss: Der vorliegende Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2017, der Kassenkredit für 2017, der %-Satz der zu erläuternden Abweichungen, die Steuerhebesätze und der Dienstpostenplan werden beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

4.) Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2017 – 2021; Beratung u. Beschlussfassung

Gemäß § 16 der Oö. GemHKRO sind die Gemeinden verpflichtet, gemeinsam mit dem Voranschlag einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von 5 Finanzjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Erstmals wurde dieser Finanzplan für die Jahre 2003 bis 2006 beschlossen, erklärt der Bürgermeister.

Im Rahmen der Voranschlagserstellung für 2017 wurde auch der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2021 entsprechend angepasst. Dabei wurde der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan und der mittelfristige Investitionsplan überarbeitet.

Im mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan des ordentlichen Haushaltes wurden die Voranschlagssummen des Finanzjahres 2017 übernommen und für die Folgejahre mittels EDV hochgerechnet. Gleichzeitig wurde bei den Zuführungen der außerordentliche Haushalt und damit die benötigten Beträge in den kommenden Jahren berücksichtigt. Ebenso wurden bei den Einnahmen die Ertragsanteile entsprechend der Mitteilung des Landes Oberösterreich berichtigt.

Beim mittelfristigen Investitionsplan wurden ebenfalls die Voranschlagssummen des Finanzjahres 2017 übernommen. In weiterer Folge wurden für die kommenden Jahre die Einnahmen- und Ausgabenplan der bereits vorliegenden Finanzierungspläne übernommen.

Im Zuge der Auswertungen über den mittelfristigen Finanzplan ist noch eine Zusammenstellung in Bezug auf die Budgetspitze und ein Vergleich über das Maastricht-Ergebnis angeschlossen. Die in den Jahren 2018 bis 2021 vorgesehenen außerordentlichen Vorhaben sind jeweils gesondert, jeweils mit Deckblatt und Erläuterungen, pro Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan angeführt.

Beschlussantrag:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 6.12.2016 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, vorliegenden Mittelfristigen Finanzplan für die Planungsperiode 2017 – 2021 zu beschließen.

Bgm. Lang eröffnet die Debatte.

GV Lattner erklärt, dass im mittelfristigen Finanzplan keine Vorhaben angeführt werden, für die kein genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.

GV DI Dr. Rohrmoser freut sich, dass endlich die Planung des Sportplatzparkplatzes in Angriff genommen wird, da die Parksituation rund um den Fußballplatz immer wieder zu Spannungen und gefährlichen Situationen führt. Er könnte sich eine gemeinsame Begehung mit dem GSK und dem Bauausschuss vorstellen.

Bgm. Lang bedankt sich für die Anregung und lässt über den Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen.

Beschluss: Der vorliegende Mittelfristige Finanzplan für die Planungsperiode 2017 – 2021 wird beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

5.) Vertragsverlängerung mit Taxiunternehmen hinsichtlich Jugendtaxi; Beratung u. Beschlussfassung

Wie bekannt, sind die Verträge mit den Taxiunternehmen Taxi Pauli und Taxi Erno bis 31.12.2016 abgeschlossen, berichtet der Vorsitzende.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.6.2016 festgelegt, das Jugendtaximodell als familienfreundliche Maßnahme weiterzuführen.

Deswegen sollen auch der Vertragsverlängerungen ohne Abänderung der Konditionen um ein weiteres Jahr zugestimmt werden.

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 6.12.2016 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, die Verträge mit den Taxiunternehmen Erno und Pauli auf die Dauer der familienfreundlichen Maßnahme „Jugendtaxi“ unter Beibehaltung der bisherigen Konditionen automatisch jährlich zu verlängern.

Der Vorsitzende eröffnet die Debatte.

GV Schöffner findet die Aktion generell gut. In der Praxis läuft es manchmal mit den Taxiunternehmern nicht so reibungslos. ZB war die Belegerteilungspflicht nicht möglich.

Bgm. Lang nimmt die Anregung auf. Man wird diesbezüglich mit den Taxiunternehmen Kontakt aufnehmen.

Beschluss: Die Verträge mit den Taxiunternehmen Erno und Pauli werden auf die Dauer der familienfreundlichen Maßnahme „Jugendtaxi“ unter Beibehaltung der bisherigen Konditionen automatisch jährlich verlängert.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

6.) Abänderung der Lustbarkeitsabgabe-Verordnung der Marktgemeinde Gallspach vom 17.12.2015; Beratung u. Beschlussfassung

Die OÖ. Lustbarkeitsabgabegesetz-Novelle 2016 ist am 28.9.2016 in Kraft getreten, berichtet der Bürgermeister.

Die Lustbarkeitsabgabenordnungen wären dahingehend zu überprüfen, ob sie hinsichtlich Spielapparate und Wettterminals dem neuen § 1a entsprechen und entsprechend abzuändern. Auch bei den Haftungsbestimmungen wäre darauf zu achten, dass bei Spielapparaten und Wettterminals keine Haftungen durch andere Personen möglich sind.

Dementsprechend wurden die notwendigen Änderungen in die Lustbarkeitsabgabenverordnung im § 3 eingebaut und wäre nun wie folgt vom Gemeinderat zu beschließen:

Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 nachstehende **Lustbarkeitsabgabe-Verordnung** beschlossen:

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdateien oder der Übermittlung von Wettdateien über eine Datenleitung dienen.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
 - Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten. Weiters traditionelle Heimat- und Volksmusik (Folkloredarbietungen) und Faschingsveranstaltungen.
 - Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
 - Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (z.B. Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
 - sportliche Veranstaltungen und sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 OÖ Sportartenverordnung 2014,
 - Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Kulturvereine,
 - Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
 - Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugutekommt,
 - Handels- und Fachmessen, sofern nicht im § 5 (1) letzter Teilstrich angeführt,
 - geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen,
 - zoologische Einrichtungen.
- (2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§ 3 Abgabenschuldner

Als Abgabenschuldner ist abgabepflichtig,

- ❖ bei den mit Karten entgeltlich zugänglichen Veranstaltungen/Vergnügungen
 - der Unternehmer, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,

- derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt
- ❖ beim Betrieb von Spielapparaten
 - die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden,
 - diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt,
 - diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt
- ❖ beim Betrieb von Wettterminals, das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisatorinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz).“

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten zB Kartenpreis
 - andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie zB die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder ,
 - Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung freiwillig von den Teilnehmern erbracht werden wie zB Spenden,
 - Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung/Vergnügung besondere Begünstigungen wie zB Tischreservierungen zu erhalten, wenn diese anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden,
 - jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen/Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
 - Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden.
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

§ 5 Abgabesatz

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 15 % des Eintrittsgeldes. Für Foto und Filmvorführungen beträgt diese 10 % des Eintrittsgeldes.
- (2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 10,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom

Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 20,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.

- (3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 150,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 6 Anmeldung

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 7 Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmässig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 8 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe

- (1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets, udgl) müssen
- mit fortlaufender Nummer versehen sein und
 - den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde (dem Magistrat) vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.

- (3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde (dem Magistrat) vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde (der Magistrat) kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.
- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.
- (6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Marktgemeinde Gallsbach die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).
- (7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 9

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde (der Magistrat) bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).
Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 10

Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 11

Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.

- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsordnung der Marktgemeinde Gallspach vom 02. Dezember 1983, i.d.g.F., außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister:

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 6.12.2016 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, oben angeführte Lustbarkeitsabgabe-Verordnung zu beschließen.

Auf eine Debatte wird verzichtet und lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: Die oben angeführte Lustbarkeitsabgabe-Verordnung wird vollinhaltlich beschlossen

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.
(GR Lengauer vorübergehend bei Abstimmung nicht im Raum)

7.) Gründung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) „Förderer der Volksschule Gallspach“; Beratung u. Beschlussfassung

Von den Pflichtschulen wurden bis dato zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen, wie zB Wandertagen oder für die Schulmilch etc. Konten bei Bankinstituten verwendet, berichtet der Vorsitzende. Das ist nun so nicht mehr möglich.

Nach Ansicht der Direktion Verfassungsdienst kann auf Basis der Teilrechtsfähigkeit öffentlicher Pflichtschulen dies nun abgewickelt werden.

Die Einrichtung hat eine Bezeichnung zu führen, der die eigene Rechtspersönlichkeit zu entnehmen ist und die einen Hinweis auf die Schule zu enthalten hat. Die so geschaffene Einrichtung ist von einer „kollegialen Führung“ zu leiten und nach außen zu vertreten. Der Schulleiter übt die Funktion eines Geschäftsführers aus. Der andere Geschäftsführer ist aus dem Kreis der weiteren Mitglieder des Schulforums zu wählen.

Der Schulleiter hat sodann das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen.

Seitens Dir. Tolar wurde der Marktgemeinde Gallspach als Schulerhalter der VS Gallspach mitgeteilt, dass die Gründung einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) gem. § 7 a Abs. 1 Oö. POG 1992 beabsichtigt ist. Als Geschäftsführer der

Einrichtung „Förderer der Volksschule Gallspach“ wurden VS Dir. Klaus Tolar und VL Kornelia Schmid bekannt gegeben.

Der Volksschule wurde daraufhin von der Gemeinde mitgeteilt, dass gegen diese Gründung kein Einwand besteht und der Einrichtung der „Förderer der Volksschule Gallspach“ zugestimmt wird.

Nun wurde aber seitens des Landesschulrates für OÖ mitgeteilt, dass dafür ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist.

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 6.12.2016 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, der Einrichtung einer Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) gem. § 7 Abs. 1 Oö. POG 1992 „Förderer der Volksschule Gallspach“ und der namhaft gemachten Geschäftsführer zuzustimmen.

Nach kurzen Wortmeldungen lässt der Bürgermeister abstimmen.

Beschluss: Der Einrichtung einer Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) gem. § 7 Abs. 1 Oö. POG 1992 „Förderer der Volksschule Gallspach“ und der namhaft gemachten Geschäftsführer wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

8.) Erlassung einer neuen Feuerwehrtarifordnung 2016; Beratung u. Beschlussfassung

Mit Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 13.10.2016, GZ IKD(KKM)-010037/44-2016-Ram, wurde zu den Feuerwehrgebühren folgendes mitgeteilt, erklärt der Vorsitzende:

„Gemäß § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 kann die Gemeinde für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben.“

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Referat Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, Feuerwehrwesen und Zivildienst hat in Zusammenarbeit, insbesondere in technischer Abstimmung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband als Service für die oö. Gemeinden ein Muster für eine Feuerwehrgebührenordnung erstellt.

Diese Musterverordnung stellt bereits dem Namen nach lediglich ein mögliches Muster dar und ist daher im Rahmen der Gemeindeautonomie nach eigenen nachvollziehbaren Überlegungen selbstverständlich modifizierbar. Sie enthält neben dem Verordnungstext und einer Anlage mit Gebührensätzen Fußnoten mit weiteren Hinweisen.“

Folgende Musterverordnung liegt vor und soll beschlossen werden:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gallspach vom 15.12.2016, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Marktgemeinde Gallspach erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007¹, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.
- (3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).
- (4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern
1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und
 2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).
- (5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:
-

wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Nottfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).

(2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

(3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden (ausgenommen Tauchpumpen) – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (zB Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, dh diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Die Vorschreibung erfolgt zunächst mittels formloser Lastschriftanzeige (Zahlungsaufforderung) und erst nach nicht fristgerecht erfolgter Entrichtung mittels Bescheid.

§ 8

Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.2017 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 15.12.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Die Anlage I ist dem Protokoll als Beilage A) angeschlossen.

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 6.12.2016 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, die neue Feuerwehr-Gebührenordnung samt Anlage zu beschließen.

Bgm. Lang ergänzt, dass die Tarifordnung den beiden Feuerwehren zugestellt wurde und diese keine Änderungswünsche bekannt gegeben haben.
 Auf Wortmeldungen wird verzichtet und lässt der Vorsitzende abstimmen.

Beschluss: Die neue Feuerwehr-Gebührenordnung 2016 samt Anlage wird, wie oben angeführt, vollinhaltlich beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

9.) Einführung einer Förderung an Studenten als Mehrkostenzuschuss für das Semesterticket beim ÖV; Beratung u. Beschlussfassung

Seitens des Gemeinderates Kurt Kreuzmayr wurde mit Schreiben vom 28.11.2016 die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung ersucht. Die Berichterstattung steht dem Antragsteller zu und so ersucht Bgm. Lang GR Kreuzmayr dazu:

Folgende schriftliche Erklärung wurde vorgebracht, berichtet GR Kreuzmayr:

Beschlussantrag: *Der Gemeinderat der Gemeinde Gallspach möge einen Zuschuss zu den Kosten für eine Semesterkarte für den öffentlichen Verkehr für jene Studenten, die ihren Hauptwohnsitz in Gallspach belassen bzw. zurückverlegen, genehmigen.*

Grund hierfür ist, dass wenn ein Student nicht am Studienort mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, er einen Teil der Kosten des ÖV-Tickets erhalten kann. Diese Förderung geschieht in der Höhe von max. € 150 pro Kalenderjahr – also € 75 pro Semester.

*Nach Rücksprache mit dem Land OÖ erhielten wir folgende Information:
 Folgendes wurde zwischen LR Entholzer und LR Hiegelsberger vereinbart und hat nach wie vor Gültigkeit: Studierenden, die ihren Hauptwohnsitz in der Heimatgemeinde belassen, kann bei Nachweis der Aufwendungen eine Förderung in Höhe von max. € 150 je Kalenderjahr und je Studierendem für zB die Mehrkosten des Semestertickets zuerkannt werden. Die Förderung wird außerhalb des € 18 Erlasses gewährt.*

Deswegen stelle ich an den Gemeinderat den Antrag, für Studenten an einer Universität bzw. Fachhochschule bei Vorweisung einer Inskriptionsbestätigung und der Kosten für die Semesterkarte für den öffentlichen Verkehr die Hälfte dieser Kosten, maximal jedoch € 75 pro Semester, rückzuerstatten, falls der Hauptwohnsitz in Gallspach belassen wird bzw. wieder nach Gallspach verlegt wird.

GR Kreuzmayr fasst zusammen, dass Studenten in den Städten in denen sie studieren vergünstigte Tickets erhalten, wenn sie ihren Hauptwohnsitz dorthin verlegen. Wenn die Gemeinde sie mit max. € 150 jährlich fördert, damit sie ihren Hauptwohnsitz in Gallspach belassen, dann hat auch die Gemeinde etwas davon hinsichtlich der Ertragsanteile. Dahingehend gibt es auch eine Empfehlung des Landes OÖ.

Die Debatte wird eröffnet.

GV DI Dr. Rohrmoser ist der Ansicht, dass derartige Anträge zuerst in einem Ausschuss vorberaten und nicht gleich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollten.

Er fragt an, ob diese Förderung nur für Studenten gilt, die einen Nebenwohnsitz haben oder auch für die, die täglich pendeln?

GR Kreuzmayr antwortet, dass die Förderung für alle Studenten gelten soll.

Bgm. Lang ist irritiert, den Punkt heute auf der Tagesordnung zu haben, da sich der zuständige Ausschuss mit dieser Angelegenheit beschäftigt hätte. Nach dem letzten Ansuchen eines Bürgers dahingehend, wurde dieses von ihm an den Familienausschuss zur Bearbeitung weitergegeben.

Er fragt auch an, was genau gefördert wird.

Es werden die Tickets von Österreichischen Verkehrsverbänden gefördert, antwortet GR Kreuzmayr.

Da noch geklärt werden soll, für wen aller die Förderung gelten wird, fände der Bürgermeister eine Vorberatung im Ausschuss sinnvoll, bevor der Gemeinderat darüber beschließt.

GV Lattner meint, dass der Antrag gut beschrieben ist und der Gemeinderat heute darüber beschließen kann.

GR Lengauer stellt den Geschäftsantrag auf Zuweisung dieses Punktes in den dafür zuständigen Ausschuss der Gemeinde (Familienausschuss).

Bürgermeister Lang lässt über den Antrag abstimmen:

8 Ja Stimmen (gesamte FPÖ-Fraktion außer GR Metzger – zur Abstimmung nicht im Raum)

13 NEIN-Stimmen

3 Stimmenthaltungen (GV Rohrmoser, GV Schöffner, GR Aigner – SPÖ)

Der Geschäftsantrag von GR Lengauer ist somit mehrheitlich abgelehnt.

GR Greifeneder hält fest, dass dieser Antrag sicher schnell abgehandelt worden wäre, wenn, wie bisher üblich, die Angelegenheit in einem Ausschuss ausgearbeitet worden wäre. Es sollte in Zukunft nicht gängige Praxis werden, derartige Punkte direkt in den Gemeinderat einzubringen.

GV Rapp möchte als Obmann des Familienausschusses noch festhalten, dass er überhaupt kein Verständnis hat, dass dieses Thema so in den Gemeinderat eingebracht wurde. Er wäre gerne bereit gewesen, darüber im Ausschuss zu diskutieren. Da die Zuweisung in den Ausschuss abgelehnt wurde, wird er heute dagegen sein.

Bürgermeister Lang lässt über den von GR Kreuzmayr gestellten Beschlussantrag abstimmen.

Beschluss: Ein Zuschuss zu den Kosten für eine Semesterkarte für den öffentlichen Verkehr für jene Studenten, die ihren Hauptwohnsitz in Gallspach belassen bzw. zurückverlegen, wird genehmigt.

**Abstimmung: 15 JA Stimmen (gesamte SPÖ, GRÜNE und ÖVP – außer GR Kogler vorübergehend nicht im Raum)
9 NEIN-Stimmen (gesamte FPÖ)**

10.) Grundstücksverkauf der Pz.Nr.: .115, KG Gallspach, an die Ehegatten Wilhelm und Monika Meindlhumer; Beratung u. Beschlussfassung

Seitens des Gemeindevorstandsmitgliedes Maria Obermayr wurde mit Schreiben vom 28.11.2016 die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung ersucht. Die Berichterstattung steht dem Antragsteller zu und so ersucht der Bürgermeister GV Obermayr dazu:

Folgende schriftliche Erklärung wurde dazu von ihr vorgebracht, berichtet GV Obermayr:

Beschlussantrag: Der Gemeinderat der Gemeinde Gallspach möge darüber entscheiden die Parzelle .115, KG Gallspach, im Ausmaß von 256 m² im Besitz der Marktgemeinde Gallspach zu veräußern.

Grund hierfür ist das Kaufinteresse der Eheleute Monika u. Wilhelm Meindlhumer.

Folgendes wird noch seitens des Amtes festgehalten, berichtet GV Obermayr:

Mit der Anfrage von den Ehegatten Meindlhumer in der sie angeführt haben, dass sie diese Parzelle für einen geplanten Tausch mit ihrem Nachbarn Wurm verwenden möchte, hat sich der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 10.2.2015 beschäftigt und kam man damals überein, mit der Fam. Wurm Gespräche zu führen, ob ein Tausch ihrerseits in Frage käme.

Hr. Norbert Wurm hat bereits dem damaligen Bürgermeister Straßl erklärt, dass er seinen Grund weder verkaufen noch tauschen möchte. Dies hat er Bürgermeister Lang auch in einer weiteren Anfrage bestätigt.

GV Obermayr ergänzt, dass wie allen bekannt sein dürfte, der Hauptplatz immer wieder für Veranstaltungen herangezogen wird bzw. auch durch den laufenden Betrieb der Sparkasse die Garagenzufahrt der Liegenschaft Meindlhumer oft verstellt ist. Fam. Meindlhumer möchte nun den Grund kaufen um ev. ein Carport dort aufzustellen bzw. um dies auch als Grünfläche nützen zu können.

Die Debatte wird eröffnet.

Bgm. Lang berichtet, dass er am Vortag mit Hr. Wilhelm Meindlhumer gesprochen hat. Dabei hat dieser nichts von dem gerade vorgebrachten gesagt. Er hat auch mit Hr. Wurm gesprochen. Dieser war schon ungehalten, da er sowohl Bürgermeister a.D. Straßl als auch Wilhelm Meindlhumer schon mehrmals gesagt hat, dass er den Grund nicht tauschen wird.

Die Fam. Meindlhumer hat grundsätzlich Interesse an dem Grund der Gemeinde, eventuell auch zum Tauschen, sollte sich die Situation mit Hr. Wurm einmal ändern. Es war kein Carport im Gespräch und auch nicht die Nutzung als Grünfläche.

GR Mag. Kaliwoda fragt an, was genau die Familien tauschen würden?

Dazu erklärt der Bürgermeister, dass hinter dem Haus Meindlhumer ein Grünstreifen samt Zufahrt zur Liegenschaft Wurm besteht, und sich diese Fläche auch im Besitz der Fam. Wurm befindet.

GV Lattner hält fest, dass im eigentlichen Antrag nichts von wegen eines Tausches angegeben war. Das wurde seitens des Amtes angefügt.

Die Fam. Meindlhumer hat eine schriftliche Anfrage hinsichtlich Ankauf des Grundstückes gestellt und bis dato keine schriftliche Antwort erhalten. Klar gesagt wurde, dass dieser Tausch derzeit nicht zu Stande kommt, die Fam. Meindlhumer das Grundstück der Gemeinde aber noch immer kaufen möchte.

GV DI Dr. Rohrmoser ist der Ansicht, dass auch dieser Punkt im Ausschuss oder im Gemeindevorstand hätte vorberaten werden sollen. Er ist der Meinung den Grund nicht zu verkaufen, wo man das zB noch mit anderen Möglichkeiten koppeln könnte. zB die Verlängerung des Wanderweges entlang des Baches. Dazu wäre ein Tausch mit Fam. Meindlhumer denkbar.

Er ist gegen den Verkauf, so wie beantragt. Aber in Zukunft könnte darüber gesprochen werden ev. Grundflächen zu tauschen.

Bürgermeister Lang lässt über den von GV Obermayr gestellten Beschlussantrag abstimmen.

Beschluss: Die Pz.Nr.: .115, KG Gallspach, im Ausmaß von 256 m² im Besitz der Marktgemeinde Gallspach, möge veräußert werden.

Abstimmung: 6 JA-Stimmen (gesamte ÖVP)
19 NEIN-Stimmen

11.) Löschung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens bei den Grundstücken 75/1, 75/2 und 70, KG Gallspach; Beratung u. Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 3.11.2016 teilt Rechtsanwalt Mag. Herbert Sikora, Linz, folgendes mit, erklärt der Bürgermeister.

„In oben bezeichneter Angelegenheit teile ich mit, dass ich von Herrn Hubert Weickinger, vertreten durch dessen Tochter Frau Josefine Brodacz, Innbachtalstr. 20, 4633 Kematen am Innbach, welche mit Beschluss des Bezirksgerichtes Schärding bestellte Sachwalterin ist, beauftragt wurde, ersuche höflich um Kenntnisnahme der Vollmacht mit Berufung auf § 10 AVG, § 30 f ZPO sowie mit dem Ersuchen sämtlichen Schriftverkehr mit meiner Kanzlei durchzuführen.

Herr Weickinger ist Liegenschaftseigentümer der Liegenschaft EZ 98, KG 44005 Gallspach und sind zu Gunsten der Marktgemeinde Gallspach, welche Liegenschaftseigentümerin der Liegenschaft Gst 70, KG 44005 Gallspach ist, nachstehende Rechte einverleibt:

C-LNR 3 a 1557/1965 2753/1994

DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens gem. Abs. 2 Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag 1964-10-09 an Gst 75/1, 75/2 für Gst 70

Wie aus der Natur ersichtlich, werden diese Rechte zumindest seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr wahrgenommen bzw. genützt und stellt hiermit mein Mandant der Einfachheit halber das Ersuchen an den Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach auf Löschung gegenständlicher Rechte, wobei ich Ihnen in der Anlage eine vorbereitete Lösungsquittung als Musterexemplar beilege.

Mein Mandant ersucht hiermit dem Lösungsersuchen stattzugeben und verbleibe ich in Erwartung Ihrer geschätzten Rückantwort.“

Das Geh- und Fahrtrecht wurde 1964 eingeräumt. Schon seit Jahrzehnten ist die damals betroffene Parzelle Nr. 70 - jetzt 70/1 (alter Bauhof), 71 (Kleintierzüchter) - durch die Anzengruber- und Fadingerstraße öffentlich erschlossen. Daher erscheint das Geh- und Fahrtrecht nicht mehr notwendig.

Folgende Lösungsquittung wurde von Rechtsanwalt Mag. Sikora vorgelegt:

Lösungsquittung

Ob der Liegenschaft EZ 98, GSt 75/1 und 75/2, Grundbuch 44005 Gallspach, Bezirksgericht Grieskirchen, ist im Lastenblatt zu C-LNr 3 a die DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens gem. Abs. 2 Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag 1964-10-09 an GSt 75/1 75/2 für GSt 70 einverleibt.

Die Marktgemeinde Gallspach, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Personen, als Liegenschaftseigentümerin der Liegenschaft GSt 70, EZ 25, KG 44005 Gallspach, erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung und Zustimmung, dass aufgrund dieser

Urkunde und ohne weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung der oben bezeichneten Dienstbarkeiten zu C-LNr 3 a auf der oben angeführten Liegenschaft einverleibt werde und dass alle diese Dienstbarkeiten betreffenden Anmerkungen gelöscht werden.

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 6.12.2016 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, der Löschung oben angeführter Dienstbarkeit zuzustimmen und die Löschungsquittung zu beschließen.

Auf eine Debatte wird verzichtet und lässt der Bürgermeister abstimmen.

Beschluss: Der Löschung der oben angeführten Dienstbarkeit wird zugestimmt und die Löschungsquittung vollinhaltlich beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen (außer GR Gruber vorübergehend nicht im Raum)

12.) Verkauf von Einwohnergleichwerten an den Reinhalteverband Trattnachtal; Beratung u. Beschlussfassung

Wie dem Gemeinderat schon bekannt ist, beabsichtigen einige Gemeinden des Verbandes einen Verkauf bzw. Ankauf von Einwohnergleichwerten, so berichtet der Bürgermeister. Da dies über den Reinhalteverband abgewickelt werden soll, wurde in der Vorstandssitzung des RHV vom 11.8.2016 folgender Vorschlag nach dem Solidaritätsprinzip vorgelegt:

Verkauf:

Gallspach	400 EGW
Grieskirchen	400
Bad Schallerbach	400
Schlüsselberg	50
GESAMT	1.250 EGW

Kaufwunsch:

Meggenhofen	500
Wallern	500
Pollham	250
GESAMT	1.250 EGW

Über den Verkauf der 400 Einwohnergleichwerte an den Reinhalteverband Trattnachtal ist ein Gemeinderatsbeschluss zu fassen. Seitens des RHV wurde ein Kostenanteil je EGW von € 241,16 berechnet. Das heißt für Gallspach Einnahmen in der Höhe von € 96.464,00.

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 6.12.2016 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, 400 Einwohnergleichwerte an den Reinhalteverband Trattnachtal zu verkaufen.

Bgm. Lang eröffnet die Debatte.

GV DI Dr. Rohrmoser ergänzt, dass im Budget für 2017 die Einnahmen durch den Verkauf in den Rücklagen dargestellt sind, da sie auch so zu verwenden sind.

Beschluss: An den Reinhaltungsverband Trattnachtal werden 400 Einwohnergleichwerte verkauft. Der Kostenanteil je EGW wurde mit € 241,16 berechnet.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

13.) Vermietung der Wohnung im Freibadgebäude an Hr. Holger Gebetsroither und Abänderung des Pachtvertrages mit der BEL Gastro GmbH; Beratung u. Beschlussfassung

Der Bademeister Hr. Holger Gebetsroither ist an die Gemeinde mit der Bitte herangetreten, ihm die Wohnung im Gebäude des Naturerlebnisbades zu vermieten, berichtet der Vorsitzende.

Diesbezüglich hat er bereits mit dem Pächter des Gebäudes Rücksprache gehalten und dieser hat einer Vermietung zugestimmt und somit auch der Herauslösung der Wohnung aus dem bestehenden Pachtvertrag.

Für die Vermietung wäre die Miete festzusetzen. Derzeit wird vom Pächter ein Betrag von € 250 für die Wohnung monatlich zuzüglich anteiliger Betriebskosten entrichtet. Durch die Vermietung an Hr. Gebetsroither wäre gewährleistet, dass sich ganzjährig jemand im Gebäude befindet und somit auch eine Gebäudeaufsicht stattfindet.

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 15.11.2016 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, die Wohnung im Gebäude des Naturerlebnisbades aus dem Pachtvertrag der BEL Gastro GmbH zu nehmen. Der Wohnungsvergabe an Hr. Holger Gebetsroither, wie im Entwurf des Mietvertrages angeführt, wird zugestimmt. Der vorliegende Mietvertrag soll beschlossen werden.

Der vom Amt ausgearbeitete Mietvertrag ist dem Protokoll als Beilage B) angeschlossen und wäre vom Gemeinderat zu beschließen.

Bgm. Lang eröffnet die Debatte.

GV Lattner fragt an, ob der Pachtvertrag mit der BEL Gastro auch abgeändert werden muss?

Der Vorsitzende verneint dies. Die Wohnung wird nur rausgenommen. Daher ist kein neuerlicher Pachtvertrag bzw. Beschluss notwendig, außer seitens der BEL Gastro käme noch etwas dazu.

GR Kalcher findet die Mietgebühr von € 250 sehr gering.

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass es sich ja um kein normales Gebäude handelt. Hier ist auch der Betrieb des Naturerlebnisbades bzw. des Tennisplatzes zu Bedenken. Sehr gut ist auch, dass der Mieter ein Mitarbeiter der Gemeinde ist.

Bgm. Lang lässt über den Antrag abstimmen.

Beschluss: Die Wohnung im Gebäude des Naturerlebnisbades wird aus dem Pachtvertrag mit der BEL Gastro GmbH genommen. Die Wohnungsvergabe erfolgt an Hr. Holger Gebetsroither. Der als Beilage B) dem Protokoll angeschlossene Mietvertrag wird vollinhaltlich beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

14.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.4, hinsichtlich einer Teilfläche der Liegenschaft Jahnstr. 17, Maximilian Scheibmayr; Beratung u. Beschlussfassung

In der Gemeinderatssitzung am 29.9.2016 wurde die Einleitung des Verfahrens hinsichtlich der Umwidmung einer Teilfläche der Pz.Nr.: .10/5, KG Enzendorf, von landwirtschaftlich genutzter Fläche auf Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude (B 1) „Ölmühle-Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte“, beschlossen, erklärt der Bürgermeister.

Dazu liegt vom Ortsplaner, Arch. Krebs, folgende Stellungnahme vom 26.8.2016 vor:

Die oben angeführte Flächenwidmungsplanänderung von landwirtschaftlich genutzter Fläche auf Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude (B 1) „Ölmühle-Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte“ erfolgt innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Gebäude.

Der südöstliche Bereich und der südwestliche Bereich wurden lt. Angabe des Bauherrn 1977 errichtet im südwestlichen Bereich wurde lediglich die westliche Außenmauer 2013 erneuert. Vom Standpunkt der Ortsplanung entspricht die Umwidmung den Entwicklungszielen der Marktgemeinde gemäß ÖEK und § 18 Abs. 5 Oö. ROG 1994.

Das Stellungnahmeverfahren wurde vom Gemeindeamt durchgeführt:

Folgende Stellungnahmen liegen vor und sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen:

Stellungnahme Netz OÖ, Netzregion Nord, vom 18.11.2016:

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz OÖ GmbH.

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz OÖ GmbH keinen Einwand.

Stellungnahme Wirtschaftskammer OÖ vom 22.11.2016:

...dass wir die beantragte Änderung BESTENS BEFÜRWORTEN.

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt u. Wasserwirtschaft, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz vom 18.11.2016

„Gegen die Sonderausweisung im bestehenden landwirtschaftlichen Anwesen für die Einrichtung einer Ölmühle besteht aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand.“

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 5.12.2016

„Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.4 wird seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft wie folgt Stellung genommen.

Wasserversorgung:

Unter Berücksichtigung, dass sich auf der umzuwidmenden Parzelle ein bestehendes land- und forstwirtschaftliches Gebäude befindet, kann der Umwidmung zugestimmt werden.

Voraussetzung ist jedoch, dass eine dem Stand der Technik entsprechende Eigenwasserversorgungsanlage besteht.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen):

Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW 100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.“

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, vom 15.12.2016

„Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.4 betreffend das Grundstück Nr. 10/5, KG 44003 wird gem. § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen bestehen zusammenfassend keine Einwände gegen die Sonderausweisung „Ölmühle – Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte“ auf einen Teil eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes, wenn im weiteren Verfahren noch der Nachweis über eine dem Stand der Technik entsprechende Wasserversorgungsanlage beigelegt wird. Bei entsprechend betrieblicher Entwicklung wird – wie bereits besprochen – darauf hingewiesen, dass ein anderer Standort, zBsp. ein Betriebsbaugelände mit geeigneter Lage innerhalb des Gemeindegebietes, aus fachlicher Sicht erforderlich werden wird. Die Stellungnahme der beteiligten Fachdienststellen werden Ihnen zur Ihrer Information im Anhang beigelegt und sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Pläne entsprechen im Änderungsbereich der Planzeichenverordnung.“

Beschlussantrag: Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.4 hinsichtlich der Umwidmung einer Teilfläche der Pz.Nr.: .10/5, KG Enzendorf, von landwirtschaftlich genutzter Fläche auf Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude (B 1) „Ölmühle-Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte“ soll beschlossen werden.

Der Vorsitzende eröffnet die Debatte.

GV Lattner erkundigt sich, was es mit dem geforderten Nachweis über eine dem Stand der Technik entsprechende Wasserversorgungsanlage auf sich hat?

Dazu berichtet der Bürgermeister, dass Fam. Scheibmayr auch in Hinsicht auf deren landwirtschaftlichen bzw. gastwirtschaftlichen Betrieb sicher einen derartigen Nachweis besitzt und ihn Vorlegen kann.

GV DI Dr. Rohrmoser erkundigt sich hinsichtlich der Problematik der Zufahrt. Wie ist diese geplant? Hat das Auswirkungen auf die Umwidmung?

Dazu erklärt Bgm. Lang, dass im Verfahren bei der Bereisung mit den Sachverständigen die Zufahrt über die Neue Welt festgelegt wurde. Auch wurde festgehalten, dass bei Erweiterung des Betriebes die Ansiedlung in einem Betriebsbaugelände notwendig wird.

Vizebgm. Mairhuber war bei der Bereisung dabei und erklärt, dass es für die Neue Welt keine Tonnagen Beschränkung gibt und dort auch keine Unterführungen sind. Deshalb ist die Zufahrt dort möglich.

GR Aigner erkundigt sich, ob das wo schriftlich festgehalten wurde?

GR Palmstorfer erklärt, dass sie nicht durch den Ort zufahren können, da sie bei den Unterführungen nicht durchkommen. Es bleibt somit nur die Möglichkeit über die Neue Welt.

GV Schöftner erkundigt sich, mit welchen Fahrzeugen angeliefert wird?

Vizebgm. Mairhuber erklärt, dass die Anlieferung durch LKW erfolgt, wobei 1 – 2 LKW in der Woche vorgesehen sind.

Bgm. Lang meint auch, dass man nicht festlegen kann, wie viele LKW zufahren können.

GV DI Dr. Rohrmoser erklärt, dass man im Zuge einer Umwidmung schon festlegen kann, wer die Straße zu erhalten bzw. zu sanieren hat, bzw. könnte auch eine Tonnagen Beschränkung fixiert werden.

GR Palmstorfer ergänzt, dass die Zufahrt für LKW's über die Neue Welt auch jetzt schon gegeben ist, da auch die, in der Neuen Welt ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe LKW-Verkehr haben.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor und lässt Bürgermeister Lang über den von ihm eingebrachten Beschlussantrag abstimmen.

Beschluss: Die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.4 hinsichtlich der Umwidmung einer Teilfläche der Pz.Nr.: .10/5, KG Enzendorf, von landwirtschaftlich genutzter Fläche auf Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude (B 1) „Ölmühle-Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte“ wird beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

15.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Pfarrhofgründe“; Einleitung des Verfahrens; Beratung u. Beschlussfassung

Der Originalbebauungsplan Nr. 3 wurde 1967 bewilligt und ist mit einigen Änderungen noch immer gültig, berichtet der Vorsitzende.

Leider sind viele Bereiche fehlerhaft und entsprechen nicht dem Rechtsstand.

Weiters sind die Vorschriften für die Bebauung überaltert und gehören dringend angepasst um eine modernere Bebauung zu ermöglichen. Der im Bauausschuss vorgelegte Planentwurf (BEILAGE) wird vom Ortsplaner bis zur GR Sitzung noch in einigen Details angepasst. Die Bauflächen müssen noch an den tatsächlichen Stand angepasst und das Kanalsystem von Trennsystem auf Mischsystem korrigiert werden.

Eine schriftliche Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 12.12.2016 vor:

Bebauungsplan Nr. 3 „Pfarrhofgründe Gallspach“, Änderung Nr. 8 für die Parzellen Nr. 197/1 – 197/10, 197/12 – 197/24, 197/26 – 197/28, 206/1 – 206/10, 206/12 – 206/14, 206/16 – 206/24, 206/26 – 206/37, 198/2, 205/1, 205/2, 401/2, 401/1, 538/7, 538/5, KG Gallspach

Stellungnahme

Der Bebauungsplan Nr. 3 wurde 1967 rechtskräftig, es sollen daher die Bebauungsvorschriften zeitgemäßen Ansprüchen angepasst werden.

Für die Objektnummern 1 bis 3 (mehrgeschoßiger Wohnbau) ist eine max. Geschoßzahl von 3 Geschoßen zulässig, die Objekte 4 bis 58 sind zweigeschoßig durchführbar, wobei bei eingeschößiger Bauweise ein Dachausbau möglich ist und ein Ausbau des Kellergeschoßes zulässig ist, wenn es die Geländebeziehungen zulassen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3 bereits 40 Jahre alt ist, und die Anpassung dem öffentlichen Interesse entspricht.

Vom Standpunkt der Ortsplanung entspricht der Bebauungsplan den Entwicklungszielen der Marktgemeinde Gallspach gem. § 18 Abs. 5 Oö. ROG 1994.

Vom Ortsplaner Arch. Krebs, wurde ein Honorarvorschlag für diese Überarbeitung mit € 6.107,74 abgegeben.

Um Beratung u. Beschlussfassung wird ersucht.

Beschlussantrag: Der Bau-, Straßen-, Raumplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, den Bebauungsplan Nr. 3 abzuändern.

Nach kurzen Wortmeldungen lässt der Bürgermeister abstimmen.

Beschluss: Der Bebauungsplan Nr. 3 „Pfarrhofgründe-Gallspach“ soll abgeändert werden. Die Einleitung des Verfahrens wird beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.
(außer GR Greifeneder vorübergehend nicht im Raum)

16.) Festlegung des Straßenbauprogrammes für das Jahr 2017; Beratung u. Beschlussfassung

Der Bau-, Straßen-, Raumplanungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10.11.2016 mit der Festlegung des Straßenbauprogrammes für 2017 beschäftigt, erklärt der Vorsitzende:

Seitens der Gemeinde erscheinen folgende Straßen sanierungsbedürftig bzw. sollen staubfrei gemacht werden:

1. **Ferdinand Raimund Str.** – Staubfreimachung
2. **Styriastraße** – Oberflächensanierung (westlicher Bereich)
3. **Werndlstraße** – Oberflächensanierung (westlicher Bereich)
4. **Val.-Zeileis-Str.** – Sanierung (Punktuell)

Eine Kostenschätzung für die Sanierung der Werndl- und Styriastraße wird von der Firma AWS Bauer bis zur nächsten GR Sitzung vorliegen. Die Arbeiten sollen an die Firma Felbermayr im Anhängerverfahren vergeben werden.

Beschlussantrag: Der Bau-, Straßen-, Raumplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, das Straßenbauprogramm für 2017 in der Reihung wie oben angeführt zu beschließen.

Auf eine Debatte wird verzichtet und lässt der Bürgermeister abstimmen.

Beschluss: Das Straßenbauprogramm für 2017 wird in der Reihung wie oben angeführt beschlossen.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.
(außer GR Greifeneder vorübergehend nicht im Raum)

17.) Walfried Weingartner und Stefanie Schönberger; Beschwerdeentscheidung bzw. Übergabe an den Landesverwaltungsgerichtshof; Beratung u. Beschlussfassung

Bürgermeister Lang erklärt sich befangen und übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Gerhard Mairhuber.

Herr Walfried Weingartner und Frau Stefanie Schönberger sind Eigentümer der Liegenschaft Spitzermühlestraße 19 und haben im Sommer 2016 bei der Gemeinde wegen der Errichtung einer Einfriedung mittels Thujenzaunes bei der Marktgemeinde Gallspach angefragt.

Daraufhin hat es mit den Grundeigentümern einige Begehungen vor Ort gegeben um die Situierung der Thujen festzulegen, damit die Sichtigkeit im Kreuzungsbereich ausreichend gegeben ist. Die Pflanzen wurden dann von den Grundeigentümern versetzt, aber nicht wie vorher besprochen. Nachdem eine mündliche Aufforderung zur Entfernung ignoriert wurde, musste ein Bescheid erlassen werden.

Gegen diesen Bescheid wurde von den Grundeigentümern berufen und so wurde in der Gemeinderatssitzung am 29.09.2016 der Berufungsbescheid beschlossen:

MARKTGEMEINDE

Lufikurort



Gallspach

Walfried Weingartner
Spitzermühlestraße 19
4713 Gallspach

Hauptplatz 8-9
A-4713 Gallspach
☎ 07248/62355, ☎ +43 7248-62355-19
E-mail: gemeinde@gallspach.ooe.gv.at
Homepage: www.gallspach.ooe.gv.at
Sachbearbeiter: Andreas Pucher
E-Mail: andreas.pucher@gallspach.ooe.gv.at
DVR 0025194
UID-Nummer: ATU23417700
Gallspach, 30.09.2016
Zahl:612/2016-Pu

**Bewilligungslose Anlage (Thujenzaun im 8,0 m Bereich neben der öffentlichen Straße – Kreuzung Spitzermühlestraße – Niederndorferstraße);
Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gallspach vom 04.07.2016**

Bescheid

Vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach als Berufungsbehörde II. Instanz ergeht aufgrund des Beschlusses in der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2016 folgender

Spruch:

- a) Die Berufung von Hr. Walfried Weingartner, Teichstraße 11, 4632 Pichl und Frau Stefanie Schönberger, Straubingerstraße 11, 4600 Wels, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gallspach vom 21.06.2016. 612/2016-Pu, wird als unbegründet **a b g e w i e s e n**.
- b) Gleichzeitig wird der Bescheid des Bürgermeisters vom 04.07.2016 wie folgt abgeändert: Gemäß § 18 (Abs. 1 u. 2) Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. wird Ihnen aufgetragen, die **Einfriedung (Thujenzaun)** im 8,00 m Bereich zum öffentlichen Gut, an der nördlichen und nordwestlichen Grundgrenze der Liegenschaft Spitzermühlestraße 19 (Pz.Nr.: 53/11, KG Gallspach), innerhalb von 4 Wochen zu entfernen.

Rechtsgrundlage:

§ 18 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 i.d.g.F.
§ 95 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F.
§ 66 Abs 4 AVG

Begründung

- a) Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 21.06.2016, Zl: 612/2016-Pu, wurde den Eigentümern der Pz. 53/11, KG Gallspach, die Entfernung der bewilligungslosen Anlage (Thujenzaun) im 8,0 m Bereich neben der öffentlichen Straße – Kreuzung Spitzermühlestraße – Niederndorferstraße aufgetragen. Gegen diesen Bescheid haben die Berufungswerber mit Schriftsatz vom 04.07.2016 innerhalb der offenen Frist Berufung eingebracht.

- b) *Im Rahmen der behördlichen Bauaufsicht fand am 21.06.2016 ein Ortsaugenschein statt, bei dem festgestellt wurde, dass die Einfriedung im 8,0 m Bereich neben dem öffentlichen Gut, ohne Zustimmung der Straßenverwaltung auf dem Grundstück Nr.: 53/11, KG Gallspach, errichtet wurde und ein gefahrloses befahren der Kreuzung Spitzermühlestraße/ Niederndorferstraße nicht möglich ist, da die Sichtweite von 35 m, laut RVS 03.05.12, nicht vorhanden ist.*

§ 18 (Abs. 1) des Oö Straßengesetz 1991 i.d.g.F. lautet: Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- u. Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen § 8 Abs.2 Z.3, innerhalb eines Bereiches von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden.

§ 18 (Abs. 2) des Oö Straßengesetz 1991 i.d.g.F. lautet: Die Beseitigung von entgegen Abs. 1 errichteten Bauten und Anlagen ist dem Eigentümer über Antrag der Straßenverwaltung von der Behörde mit Bescheid aufzutragen.

An Berufungsgründen wird im Wesentlichen vorgebracht:

1. *Der Thujenzaun wurde wie mit Bgm. Lang besprochen errichtet und somit wird keine Notwendigkeit für die Entfernung dieses gesehen.*
2. *Vor Kaufantritt der Liegenschaft, wurde von den Voreigentümern eine Fläche zur Errichtung eines Gehsteiges ins öffentliche Gut abgetreten. Es wird daher nicht eingesehen warum noch mehr gratis an die Marktgemeinde Gallspach abzugeben ist, bzw. der Grund nicht genutzt werden kann.*
3. *In den letzten 2 Wochen vor der Berufung wurden 2 Verkehrsspiegel montiert, daher ist nach Meinung der Berufungswerber die Sicht auf die Kreuzung gegeben.*
4. *Auf dem Nachbargrundstück besteht im Kreuzungsbereich Spitzermühlestraße / Niederndorferstraße ebenfalls ein lebender Zaun der die Sicht auf unter 35 m einschränkt. Warum darf dieser erhalten bleiben und der der Berufungswerber nicht?*
5. *In der Niederndorfer- und Spitzermühlestraße besteht eine 30 km/h Beschränkung, dadurch müssten Autofahrer bremsbereit fahren, was leider nicht der Fall ist. Eine unregelmäßige Kreuzung würde nach Ansicht der Berufungswerber von Vorteil sein.*
6. *Falls ein weiterer Ortsaugenschein geplant ist wünschen die Grundeigentümer (Berufungswerber) eingeladen zu werden.*

Hierüber hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach in seiner Eigenschaft als zuständige Berufsbehörde folgendes erwogen:

zu 1.: *Da die mündliche Absprache mit dem Bürgermeister nicht eingehalten wurde, bzw. nach mehrmaliger mündlicher Aufforderung zur Entfernung des Thujenzauns keine Reaktion erfolgte, wurde auf Antrag der Straßenverwaltung, der Bescheid zur Entfernung des Zaunes erlassen.*

zu 2.: *Ob und in welcher Größenordnung vom Vorbesitzer eine Fläche ins öffentliche Gut abgetreten wurden, hat keinen Einfluss auf die Vorschriften § 18 Oö Straßengesetz sowie den Anforderungen der RVS-Richtlinien 03.05.12.*

zu 3.: *Ein Verkehrsspiegel ist lediglich eine Hilfsmittel und setzt die Sichtweitenanforderungen gemäß RVS-Richtlinien 03.05.12, nicht außer Kraft.*

zu 4.: *Der Bestand von Bauten und Anlagen, die nach früheren straßenrechtlichen Bestimmungen rechtmäßig errichtet wurden, werden durch die Bedingungen nach § 18 Oö Straßengesetz 1991 nicht berührt.*

zu 5.: Die 30km/h Zone sowie die Vorrangregelung im angegebenen Bereich haben keinen Einfluss auf die Sichtweitenanforderungen gemäß RVS-Richtlinien 03.05.12

zu 6.: Da es bezüglich des Thujenzauns mit den Grundeigentümern mehrere Besprechungen direkt vor Ort gab, wurde das Parteiengehör ausreichend wahr genommen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Zustimmung der Straßenverwaltung nicht vorliegt und eine gefahrlose Benützung der Straße bei der derzeitigen Situierung der Thujen nicht möglich ist. In der RVS Richtlinie 03.05.12 ist bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h, eine Anfahrtssichtweite von 35 m gemessen vom Sichtpunkt angegeben. Der Abstand des Sichtpunktes vom gedachten Fahrflächenrand beträgt mindestens 3 m. Aus einer Augpunkthöhe zwischen 1 und 2,5 m muss ein Ziel mit einer Zielpunkthöhe von 1-2 m über der Fahrbahn eingesehen werden können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich² beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:^{2,3}

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Der Bürgermeister:

Dieter Lang

Ergeht weiters an: Stefanie Schönberger, Spitzermühlestraße 19, 4713 Gallspach

Gegen den Berufungsbescheid des Gemeinderat haben die Grundeigentümer am 03. November 2016 eine Beschwerde eingebracht:

Walfried Weingartner
 Stefanie Schönberger
 Spitzermühlestraße 19
 A-4713 Gallsbach



Geschen!
 Der Bürgermeister.

EINSCHREIBEN

An das
 Markt-Gemeindeamt Gallsbach
 Hauptplatz 8-9
 A-4713 Gallsbach

Gallsbach, am 02.November.2016

Zahl 612/2016-Pu

Gegen den Bescheid der Markt-Gemeinde Gallsbach vom 30.09.2016, Zahl 612/2016-Pu, zugestellt am 07.10.2016, erheben wir

BESCHWERDE

Gemäß Art 130 Abs 1T 1B- VG

an das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich. Im Einzelnen wird hierzu ausgeführt wie folgt:

1. Sachverhalt

Wir haben nach Erstbegehung mit den Behördenvertretern einen natürlichen Zaun laut mündlicher Zusage errichtet und nun soll dieser laut Bescheid entfernt werden. Grund hierfür ist angeblich der Sichtwinkel lt. RVS, die hierzu jedoch für 30 KMH Zonen keine Richtlinien enthält. Zudem ist die Hecke den ortsüblichen Gegebenheiten entsprechend.

2. Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit

Als Eigentümer der Liegenschaft erfahren wir, durch diesen Bescheid eine erhebliche Nutzungseinschränkung.
 Gemäß §7 Abs 4VwGGV beträgt die Beschwerdefrist nach Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG 4 Wochen. Der Bescheid wurde am 07.10.2016 zugestellt. Die heute zur Post gegebene Beschwerde ist daher fristgerecht erhoben.

3. Beschwerdepunkte

Durch den angefochtenen Bescheid erachten wir uns im subjektiven Recht als Grundeigentümer verletzt. Aus diesem Grund wird der Bescheid angefochten. Geltend gemacht wird inhaltliche Rechtswidrigkeit bzw. Nichtigkeit.

4. Beschwerdegründe

Die Einsprüche vom 4.7.2016 bleiben in vollen Umfang aufrecht und werden wie folgt ergänzt und detailliert:

- 1.) Die Bepflanzung wurde wie im Mai 2016 anlässlich einer Begehung mit den Vertretern der Straßenerhaltung (Gemeinde Gallspach) Hr. BGM Lang und einem Bediensteten der Gemeinde Hr. Pucher durchgeführt. Diese wurde mit Holzpflocken markiert. Zudem wurde vereinbart, dass seitens der Gemeinde bis zum Thujaenzaun nordwestlich zur Straße eine Begradigung durch Aufschüttung, sowie eine Begehbarmachung als provisorischer Gehsteig, zeitnahe (Sommer/Herbst 2016) erfolgt.

- 2.) Die angenommenen Werte und die Zitierung der RVS 03.05.12 sind aus folgenden Gründen unzutreffend.
 In der angegebenen RVS 03.05.12 ist keine Vorgabe bzw. Angabe zur Anfahrtsicht in 30 KMH Zonen vorgegeben. Vorgaben zur gesonderten Berechnungen unter 50 KMH sind in der Richtlinie nicht angegeben. Woher kommen die nun vorgegeben und von Seite des Straßenerhalters amtsseitig vorort eingezeichneten 35m Sichttraumes nach links und 0 m nach rechts.
 Zudem würden sich auch die Werte bzw. die Anfahrtsichtwinkel erheblich ändern (entgegen der vorort eingezeichneten Berechnungslinien) würde sich ein KFZ wie üblich 90° zur Haltelinie (siehe Abb. 1) nähern.

- 3.) Allem voran ist anzumerken, dass die Tempo-30-Zone eine Maßnahme zur Verkehrsberuhigung und Erhöhung der Verkehrssicherheit (niedrigere Geschwindigkeit = kürzerer Anhalteweg) ist. Tempo 30 Zonen sind häufig in Wohngebieten zu finden aber auch in Bereichen von Schulen, Kindergärten, Pensionistenheimen oder Krankenhäusern. Sie kann aus folgenden Gründen eingerichtet werden:
 - Erhöhung der Verkehrssicherheit (insbesondere Schulwegsicherheit)
 - Reduzierung von Emissionen (insbesondere Schadstoff- und Lärmemissionen)
 - Verkehrsverlagerung auf leistungsfähige Straßen
 - Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität

Bei guter Gestaltung von Tempo-30-Zonen, beispielsweise mittels Torwirkung, Fahrbahneinengungen oder Fahrbahnanhebungen, können diese Ziele erreicht werden. Die Anwendung der Rechtsregel hilft zudem, die Interaktion zwischen den Verkehrsteilnehmern zu fördern und somit die Geschwindigkeit anzupassen.

Die Richtlinien für diese Zonen empfehlen also die Regel „rechts vor links“, was offensichtlich bei der Errichtung dieser Zone bei keiner einzigen darin befindlichen Straße von der Gemeinde Gallspach berücksichtigt wurde.

Wäre dies der Fall würde auch der Punkt der „übergeordneten Straße“ entfallen.

Die Sanierung und Herstellung der den Empfehlung an folgenden 30 KMH Zone wäre hier einfach und kostengünstig durch Demontage der Vorranggeben Tafeln, umzusetzen.

- 4.) Unrichtig im beeinspruchten Bescheid ist auch die aufgetragene Entfernung des Thujen-Zaunes, laut gültiger Rechtslage ist maximal ein Rückschnitt der Thujen-Hecke auf 80 cm zu veranlassen.
- 5.) Ortsüblichkeit:
Bei einer Begehung der 30 KMH Zone kann festgestellt werden, dass eine Einhaltung der Anfahrtsichtwinkel beim überwiegenden Teil der bestehenden Kreuzungen nicht gegeben ist.

5. Anträge

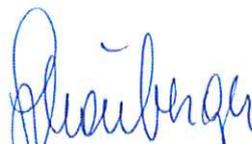
Wir stellen daher an das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich nachstehende

ANTRÄGE

Das Verwaltungsgericht möge

- 1) gemäß §24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen und sodann
- 2) gemäß VG und §28 Abs 2 VwGVG in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag unserer selte vollinhaltlich stattgegeben wird.


Walfried Weingartner


Stefanie Schönberger

Über diese Beschwerde hat der Gemeinderat im Zuge des AVG-Verfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu entscheiden ob eine Beschwerdeentscheidung getroffen wird, oder der Akt an das Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung übergeben wird.

In diesem Fall erscheint die Übergabe an den LVwG als zielführender, da auch der Antrag der Beschwerdeführer dahin geht, dass das Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durchführen soll.

Der Berufungsbescheid und die Beschwerde sind dem Vorbericht angeschlossen und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Auf eine Debatte wird verzichtet.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat der Gemeinde Gallspach möge darüber entscheiden die Beschwerde von Herrn Weingartner und Frau Schönberger, gegen den Bescheid des Gemeinderates vom 30.09.2016 über die bewilligungslose Anlage (Thujenzaun im 8,0 m Bereich neben der öffentlichen Straße – Kreuzung Spitzermühlestraße – Niederndorferstraße) dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen und dort die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschluss: Die Beschwerde von Hr. Weingartner und Fr. Schönberger, gegen den Bescheid des Gemeinderates vom 30.09.2016 über die bewilligungslose Anlage (Thujenzaun im 8,0 m Bereich neben der öffentlichen Straße – Kreuzung Spitzermühlestraße-Niederndorferstraße) wird dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

18.) Bestellung eines Amtsleiters ab 1.1.2018; Beratung u. Beschlussfassung

Vizebgm. Mairhuber und GR Mairhuber erklären sich zu diesem Punkt befangen.

Bgm. Lang bedankt sich vorweg für die sehr gute Arbeit des Personalbeirates, speziell bei Obmann GV Lattner. Es waren in letzter Zeit mehrere Personalentscheidungen und sind alle Beteiligten professionell an die Aufgabe herangegangen. Er ersucht den Obmann des Personalbeirates um Berichterstattung.

Durch den Übertritt in den Ruhestand von Amtsleiter Robert Obermair mit 1.1.2018 war es notwendig den Posten des Amtsleiters neu auszuschreiben, so GV Lattner.

Die Ausschreibung wurde vom Gemeinderat beschlossen und erfolgte öffentlich vom 30.9.2016 bis 31.10.2016.

Es haben sich mehrere Bewerber gemeldet.

Der Personalbeirat hat sich mit den Bewerbungen in seiner Sitzung am 2.12.2016 beschäftigt und folgenden einstimmigen Vorschlag gefasst:

Für den ausgeschriebenen Posten wird dem Gemeinderat der Marktgemeinde Gallspach DI Christian Mairhuber, aus Gallspach, vorgeschlagen.

Begründet wird dies wie folgt:

Für die ausgeschriebene Stelle lagen 8 Bewerbungen vor. Nach einer Vorauswahl wurden 6 Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. 2 Bewerber zogen die Bewerbung schriftlich zurück, sodass beim Vorstellungsgespräch nur mehr 4 Bewerber anwesend waren.

Bei der Punktevergabe durch den Personalbeirat hat Herr DI Christian Mairhuber die höchste Punktzahl erreicht und wird somit dem Gemeinderat einstimmig für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle vorgeschlagen.

Beschlussantrag: Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 6.12.2016 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat gefasst, Hr. Christian Mairhuber aus Gallspach ab 1.1.2018 zum Amtsleiter der Marktgemeinde Gallspach zu bestellen. Die Anstellung erfolgt in der Funktionslaufbahn GD 10.1. Die Bestellung erfolgt vorerst befristet auf 3 Jahre, im Anschluss sind Weiterbestellungen möglich, die jeweils auf 5 Jahre zu befristen sind.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufnahme oder Bestellung einer Person als Leiter des Gemeindeamts bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten ab dem Einlangen des Beschlusses bei der Landesregierung versagt wird. Sie darf nur versagt werden, wenn der Beschluss die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme oder sonstige Rechtsvorschriften verletzt.

Genehmigungspflichtige dienstrechtliche Maßnahmen über die Bestellung eines Vertragsbediensteten als Leiter des Gemeindeamts werden erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam.

Über diesen Tagesordnungspunkt ist geheim abzustimmen, außer der gesamte Gemeinderat beschließt eine offene Abstimmung.

Bgm. Lang eröffnet die Debatte.

GV Rapp stellt den Antrag auf offene Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes. Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig mittels Handerhebung angenommen.

GV Lattner möchte noch kurz über Unstimmigkeiten im Ablauf berichten: Im Vorfeld war besprochen, dass sich ein externes Personalberatungsbüro mit den Bewerbungen befassen soll. Man hat auch Kontakt aufgenommen. Später ist man draufgekommen, dass es seit 2012 keine Firma Micon mehr gibt, sondern Hr. Mittermair nur mehr als Einzelperson mittels Werksvertrag arbeitet. Nach einem Gespräch mit dem Bürgermeister hat dieser am Morgen des Personalbeirates abgesagt. Das Hearing wurde trotzdem durchgeführt, auch ohne externen Berater und das war auch gut so. Er kann jedenfalls mitteilen, dass das ganze 100 % Objektiv war. Die Reihung des Personalbeirates wäre auch mit einem externen Berater nicht anders gewesen.

Aufnahme folgender Wortmeldungen lt. GR-Beschluss zur Verhandlungsschrift vom 30.3.2017:
GV DI Dr. Rohrmoser erklärt, dass externe Bewerber vom Bürgermeister vor dem Personalbeirat reingeholt wurden, dann gab es Absagen ob das was damit zu tun hat, weiß man nicht. Das Bild ist kein gutes.

Bgm. Lang findet es normal, dass man sich externe Bewerber ansehen möchte, immerhin geht es dabei um die Geschäftsführung des Amtes. Er nimmt die Aussage zur Kenntnis. Auf Wunsch kann er gerne Kontakt mit den Bewerbern aufnehmen und ersuchen sich dazu zu äußern, ob das Gespräch mit ihnen zu den Absagen geführt hat.

Beschluss: Hr. Christian Mairhuber aus Gallspach wird ab 1.1.2018 zum Amtsleiter der Marktgemeinde Gallspach bestellt. Die Anstellung erfolgt in der Funktionslaufbahn GD 10.1. Die Bestellung ist vorerst befristet auf 3 Jahre, im Anschluss ist eine Weiterbestellung möglich, die jeweils auf 5 Jahre zu befristen ist.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

19.) Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 29.9.2016

Einwände: keine
Beschluss: Die Verhandlungsschrift über die 5. Gemeinderatssitzung vom 29.9.2016 wird genehmigt.

Abstimmung: einstimmig durch Handzeichen.

20.) Berichte des Bürgermeisters

A) Tourismusabgabe - Frequenzbericht

Aus dem Frequenzbericht im November ist ersichtlich, dass wir bei 21.580 Übernachtungen liegen. Zum Vergleich im Vorjahr waren es da etwa 20.000. Er bedankt sich bei den Betrieben und auch bei Fr. Kloimstein, die im Büro der Vitalwelt gute Arbeit leistet.

B) Asiatischer Laubholzbockkäfer

Von Dr. Johann Reisenberger und Ing. Erich Haubenberger (Amt der Oö. Landesregierung), liegt folgende aktuelle Information über die laufenden Bekämpfungsmaßnahmen vor:

„Im Herbst 2013 wurde der gefährliche Laubholzschädling Asiatischer Laubholzbockkäfer im Ortszentrum von Gallspach entdeckt und muss seither durch umfangreiche und aufwändige Maßnahmen bekämpft werden.

Nach nunmehr drei-jährigen intensiven Monitoring- und Bekämpfungsmaßnahmen ist das Befallsauftreten dieses EU-Quarantäneschädlings zwar weitgehend eingedämmt, jedoch noch nicht vollständig ausgerottet.

Auch im Jahr 2016 wurden wieder rund 5.000 Bäume einem intensiven und genauen Monitoring unterzogen, wobei heuer bisher 19 Bäume mit ALB-Befallssymptomen gefunden wurden. Die Anzahl der heuer entdeckten Bäume mit Befallssymptomen ist zwar stark rückläufig aber nach wie vor hoch.

Während in großen Bereichen des Befallsgebietes die begutachteten Bäume heuer keine ALB-Befallssymptome aufweisen und 2016 im ortsnahen Bereich der Höhenstraße nur mehr ein Baum mit ALB-Befallssymptomen gefunden wurde, liegt der derzeitige Befallsschwerpunkt in einem schwer zu kontrollierenden Böschungsbereich der Poststraße.

Alleine in diesem Bereich wurden in den vergangenen Wochen 17 Bäume mit ALB-Befallssymptomen gefunden. Leider ist dort das Monitoring auf Grund der überaus hohen Anzahl der Bäume und Bäumchen sehr schwierig, sodass ohne entsprechende zusätzliche Maßnahmen eine Verzögerung der Ausrottung zu befürchten ist.

Die Monitoring und Bekämpfungsmaßnahmen werden jedenfalls mit unverminderter Intensität auch in den kommenden Jahren fortgeführt, wobei sich die Schwerpunkte nunmehr überwiegend auf den ausgewiesenen Bekämpfungsbereich und die zuletzt gefundenen ALB-Befallsauftreten konzentrieren werden.

Dank Ihrer Mithilfe laufen die erforderlichen Ausrottungsmaßnahmen überwiegend problemlos, wofür wir ein herzliches Danke sagen, Sie aber auch ersuchen möchten, uns auch bei den weiteren Monitoring- und Bekämpfungsmaßnahmen, so wie bisher, zu unterstützen.“

C) Dialog Gallspach – Streetworker Ritzberger

Wie in der letzten Gemeinderatssitzung angekündigt, sollte sich heute Hr. Ritzberger als neuer Streetworker vorstellen. Allerdings wurde seitens des BMI die Zahlung eines Streetworkers nicht mehr bewilligt. Das trifft uns hart, da Hr. Ritzberger sehr kompetent gearbeitet hat. Im Gemeindevorstand wurde daher ein Schreiben an das BMI verfasst, und ersucht das Projekt „Dialog Gallspach“ weiterhin durch einen Streetworker zu unterstützen.

D) Personalwechsel

Im Kindergarten hat die pädagogische Fachkraft Julia Dirisamer gekündigt. Für sie wird ab Februar die Gallspacherin Daniela Falzberger als pädagogische Fachkraft angestellt.

Auch Manuela Moser hat ihr Dienstverhältnis als Reinigungskraft (Kindergarten), mit sofortiger Wirkung gekündigt. Sie war erst seit September eingestellt, als Nachfolgerin von Theresia Stritzinger, die in den Ruhestand ging. Derzeit übernimmt die Arbeit Monika Drescik als Übergangslösung bis Weihnachten. Mit 7.1. beginnt Ildiko Schwarzenbrunner als Reinigungskraft. Aufgrund der notwendigen kurzfristigen Entscheidung wird sie vom Bürgermeister befristet für 3 Monate aufgenommen. Bis dahin kann der Gemeindevorstand über eine Weiterbeschäftigung entscheiden.

E) Fensterloas

Die nächste Fensterloas findet am 16.12.2016 statt. Treffpunkt ist um 18 Uhr bei Elektro Kreuzmayr in der Linzerstraße.

F) Gemeindegalerie

Der Gemeindegalerie für das Jahr 2017 ist mit der Gemeindezeitung im Dezember jeden Haushalt zugestellt worden. Darin enthalten sind neu auch die Gemeinderatssitzungen.

G) Weihnachtswünsche

Bgm. Lang bedankt sich bei allen Mandataren, Obleuten und Ausschussmitglieder für die gute Arbeit. Nach einem Jahr als Bürgermeister ist er sehr zufrieden. Für Gallspach ist einiges geschehen, so wie dies auch in der Vergangenheit war. Gehen wir diesen Weg weiter. Er bedankt sich für den Einsatz und hofft, dass dies auch von der Bevölkerung geschätzt wird.

Danke auch an den Amtsleiter für die Leitung des Gemeindebetriebes, die verschiedenen Teilbereiche arbeiten sehr gut. Er ersucht, den Dank auch an alle Mitarbeiter weiterzuleiten, für deren Leistung.

Auch für die Mitnahme der traditionellen Weihnachtskekse zur Gemeinderatssitzung sei gedankt. Er wünscht frohe Weihnachten, eine geruhige Zeit in der Familie um Kraft zu schöpfen für das neue Jahr 2017.

21.) Allfälliges

A) Bezirksabfallverband

Vizebgm. Mairhuber berichtet, dass bei der Versammlung des Bezirksabfallverbandes ein Budget von über € 3 Mio. vorgelegt wurde. Es wurde gut gewirtschaftet. Rücklagen wurden gemacht, der Gewinn hat sich ein wenig reduziert. Bei der BAV-Stelle wurde eine Photovoltaikanlage installiert und werden dadurch € 15.000 eingenommen. Den ÖLI gibt es schon 15 Jahre. Über 3 Mio. Liter Altöl sind damit gesammelt worden. Daraus wird Biodiesel gemacht.

Auch er wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch sowie alles Gute.

B) Vitalwelt – Nächtigungsplus, Fensterloas

GR Breslmayr möchte zum Nächtigungsplus noch anführen, dass dieses auch auf die Großveranstaltungen im ablaufenden Jahr, wie die Europameisterschaft in Grieskirchen, zurückzuführen ist.

Er bedankt sich bei GR Straßmair und der Gesunden Gemeinde für die Durchführung der Gallspacher Fensterloas. Die gestalteten „Fenster!“ sind wieder sehr gelungen.

C) Weihnachtswünsche

GR Kogler bedankt sich seitens der ÖVP-Fraktion beim Amt für die gute Zusammenarbeit und auch beim Bürgermeister für die gute Zusammenarbeit. Es wird aber immer wieder einmal Meinungsverschiedenheiten geben. Wichtig ist, wenn man sich nachher immer noch in die Augen schauen kann.

Er wünscht frohe Weihnachten und ein gutes Jahr 2017.

D) Weihnachtswünsche

GV DI Dr. Rohrmoser schließt sich im Namen der SPÖ-Fraktion dem Dank an das Gemeindeamt und den anderen Fraktionen für die gute Zusammenarbeit an. Ebenfalls frohe Weihnachten und alles Gute.

E) Weihnachtswünsche

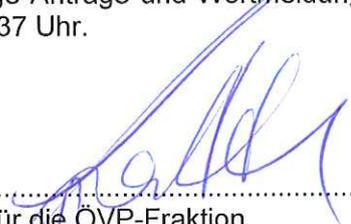
GR Kalcher wünscht im Namen der Grünen-Fraktion fröhliche Weihnachten und schöne Feiertage.

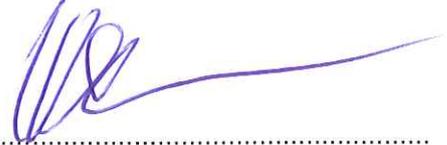
F) Weihnachtswünsche

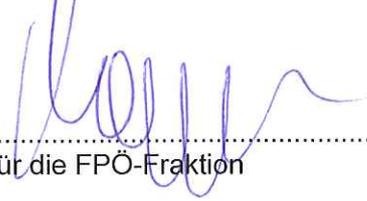
Auch GV Rapp wünscht im Namen der FPÖ-Fraktion schöne Feiertage und frohe Weihnachten.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:37 Uhr.

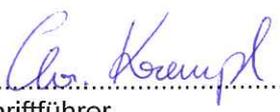

.....
Vorsitzender


.....
für die ÖVP-Fraktion


.....
für die SPÖ-Fraktion


.....
für die FPÖ-Fraktion


.....
für die Grüne-Fraktion


.....
Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift der Sitzung vom 29.9.2016 keine Einwendungen erhoben wurden.

Gallspach, am 15.12.2016


.....
Vorsitzender

